I. publ. E.
357
k

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 2519. b.
Jus: 2519 b

<366048397500l0

<366048397500l0

Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. E. 357 k

Reinbold

Ueber das Postwesen und die Art der Einrichtung desselben in Hinsicht auf das allgemeine Beste, den Nutzen und die Bequemlichkeit des Publicums.

Von

Paul Friedrich Carl Reinbold

Königl. Churfürstl. Geheimen-Canzley-Secretär zu Hannover.

Göttingen
bey Heinrich Dieterich.
1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Das Postwesen verdankt vielleicht seinen ersten Ursprung zum Theil den Anordnungen und Bemühungen solcher Unternehmer, welche nicht allein in Hinsicht auf das öffentliche Interesse und die Bequemlichkeit des Publicums, sondern auch in der Hoffnung eines daraus für sie erwachsenden Gewinns, zu einer sicherern und schnellern Communication die Hände bothen.

Es ist, da die Post-Einkünfte jetzt größten Theils eine nicht unbeträchtliche Intrade des Staats oder des Landesherrn ausmachen, sehr lobenswerth, diese Einkünfte nach Pflicht und Gewissen möglichst zu vermehren zu suchen. Es kann jedoch das Postwesen, bey

welchem das ganze Publicum so sehr interessirt ist, aus so vielen selbst redenden Gründen, nicht so wie jeder andere Zweig einer öffentlichen oder landesherrlichen Revenüe, die auf den möglichst hohen Ertrag zu bringen ist, angesehen und behandelt werden, und es muß dabey billig auf das allgemeine Beste und den Nutzen des Publicums das Haupt-Augenmerk gerichtet seyn.

Von diesem Gesichts-Puncte werde ich ausgehen, und aus demselben die vorzüglichsten Gegenstände des Postwesens, in Hinsicht auf das allgemeine Interesse, betrachten und behandeln, ohne dabey indessen auf eine solche Vollständigkeit Anspruch zu machen, welche Alles erschöpft, was darüber gesagt werden kann.

Inhalt.

Erstes Capitel. Von den Post- und Heer-Straßen.
§. 1. Beschaffenheit derselben.
§. 2. Gebrauch der Feld- und Neben-Wege.
Zweytes Capitel. Von der Anlegung der Post-Stationen.
§. 1. Entfernung derselben.
§. 2. Lage derselben.
Drittes Capitel. Von den Post-Häusern.
§. 1. Lage, Beschaffenheit und Einrichtung derselben.
§. 2. Freyheiten und Gerechtsame derselben.
Viertes Capitel. Von der Ansetzung und Annahme der Post-Bedienten, Officianten und Postillions.
§. 1. Wahl der anzusetzenden Bedienten und Officianten.

§. 2. Besoldung derselben.
§. 3. Zahl derselben.
§. 4. Annahme der Postillions.
§. 5. Montur und Post-Horn.
§. 6. Beeidigung der Post-Bedienten, Officianten und Postillions.
§. 7. Cautions-Leistung der Post-Bedienten und Officianten.
§. 8. Befreyung der Post-Officianten und Postillions von Militär-Diensten.

Fünftes Capitel. Von dem Verfahren der Gerichte und Obrigkeiten in Beziehung auf die Post-Bedienten, Officianten und Postillions.
§. 1. Bey Vorladung derselben.
§. 2. Bey deren Verhaftnahme.
§. 3. Bey Real- Arrests- und Executions-Verhängungen.
§. 4. Bey entstehenden Streitigkeiten zwischen den Reisenden und dem Personale der Posten.

Sechstes Capitel. Von der Auflieferung und Annahme der mit den Posten zu versendenden Briefe und Sachen.

§. 1. Angabe des Werths, Marquirung, Versiegelung, Einpackung und Emballirung der Gelder, Päckereyen rc.

§. 2. Zeit der Aufgabe.

§. 3. Frankirung der Briefe und Sachen.

Siebentes Capitel. Von dem bey Absendung und Ankunft der Briefe und Postgüter zu beobachtenden Verfahren, und den deßhalb zu treffenden Einrichtungen.

§. 1. Zweckmäßige Regulirung der Ankunfts- und Abgangs-Zeiten der Posten, und Anbindung derselben mit auswärtigen Posten.

§. 2. Eintragung der abgehenden Briefe und Sachen in die Manuale, oder Bücher, Charten und Fracht-Zettel.

§. 3. Einrichtung eines unmittelbaren Charten-Wechsels zwischen entfernten großen Orten.

§. 4. Vorsichts- und Verhaltungs-Regeln bey Spedirung und Nachsicht der Briefe und Sachen.

§. 5. Verfahren der Post-Bedienten bey eintretenden Beschädigungen der Päckereyen und Briefe.

§. 6. Verhalten bey fehlenden Päckereyen und Briefen.

§. 7. Verfahren der Post-Bedienten in Ansehung überzähliger Briefe und Sachen.

§. 8. Verhalten bey eingetretenen Verwechselungen der Briefe, oder Post-Güter.

§. 9. Bestellung und Abforderung der angekommenen Briefe, Gelder und Päckereyen.

Achtes Capitel. Von dem Ersatze der abhanden gekommenen, oder mangelhaft gefundenen Post- und Passagier-Güter.

§. 1. Ersatz der Post-Güter.

§. 2. Ersatz der Passagier-Güter.

Neuntes Capitel. Von der Abfertigung und Beförderung der ordinären Posten.

§. 1. Art der Beförderung und deßfalls erforderliche Einrichtungen.

§. 2. Ordnungswidrige Ueberladung der reitenden und fahrenden Posten.

§. 3. Wahl und Anweisung der Plätze für die Passagiere.

§. 4. Zeit der Spedition und Wieder-Abfertigung der Posten.

§. 5. Zeit, binnen welcher der Cours zu absolviren ist, und Stunden-Zettel der Posten.

§. 6. Oeffnung der Thore oder Barrieren, und Hülfleistung in Unglücksfällen.

Zehntes Capitel. Von der Sicherheit der Posten und Post-Güter.

§. 1. Sicherheit der Post-Güter in den Post-Häusern.

§. 2. Sicherheit der Posten unterweges.

Eilftes Capitel. Von der Aufnahme unangemeldeter Personen und Sachen auf die ordinären Posten.
§. 1. Nachtheile einer solchen Aufnahme.
§. 2. Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen sie zu gestatten seyn möchte.
Zwölftes Capitel. Von der Versendung der Briefe und Päckereyen durch Bothen, oder andere Gelegenheiten.
§. 1. Nachtheile einer zu großen Beschränkung und zu großen Freyheit in Ansehung solcher Versendungen.
§. 2. Billige Zulassung und Beschränkung derselben.
Dreyzehntes Capitel. Von der Beförderung und Fortbringung der Extra-Posten und Couriere.
§. 1. Einrichtung des Extrapost-Wesens in Ansehung der Pferde, Wagen und Zubehör.
§. 2. Zahl der zu nehmenden Pferde.

§. 3. Zeit der Abfertigung und Abreise.

§. 4. Fernere Verpflichtungen in Ansehung der verlangt werdenden Pferde.

§. 5. Aufnahme fremder Personen oder Sachen, und Mitnahme des Pferde-Futters.

§. 6. Tabaks-Rauchen der Postillions.

§. 7. Gegenseitiges Vorbeyfahren der Extra-Posten.

§. 8. Wechseln und Umspannen der sich entgegen kommenden Extra-Posten.

§. 9. Oeffnung der Thore und Barrieren, und Hülfleistung in Unglücksfällen.

§. 10. Zeit, innerhalb welcher die Reise zurück zu legen ist.

§. 11. Rückkehr mit den auf der Hinreise gehabten Pferden.

§. 12. Extrapost-Stunden-Zettel und zu dem Ende zu treffende Einrichtungen.

Vierzehntes Capitel. Vom behuthsamen Fahren der ordinären und Extra-Posten.

§. 1. Nothwendigkeit des behuthsamen Fahrens, und Bestrafung der unvorsichtigen Postillions.

§. 2. Schadens-Ersatz-Forderung der Reisenden.

Funfzehntes Capitel. Von dem Anhalten der Postillions vor den Wirthshäusern oder Gasthöfen.

§. 1. Nachtheile und Unannehmlichkeiten des ordnungswidrigen Anhaltens der Postillions.

§. 2. Nothwendige Einschränkung des willkürlichen Anhaltens derselben.

Sechzehntes Capitel. Von dem Ausweichen anderer Fuhrwerke.

§. 1. Verbindlichkeit den ordinären und Extra-Posten auszuweichen.

§. 2. Nähere Bestimmungen und Ausnahmen.

Siebzehntes Capitel. Von dem Gebrauche der Mieth-Fuhren.

§. 1. Nachtheile einer zu großen Beschränkung und zu großen Freyheit in Ansehung des Gebrauchs der Mieth-Fuhren.

§. 2. Billige Zulassung und Einschränkung derselben, und dieserhalb zu treffende Verfügungen.

Achtzehntes Capitel. Von den Estafetten.

§. 1. Art der Beförderung, und deßhalb erforderliche Anordnungen und Einrichtungen.

§. 2. Zeit der Abfertigung und Ueberkunft, Ablieferung und Stunden-Zettel.

§. 3. Oeffnung der Thore und Barrieren, und Hülfleistung in Unglücksfällen.

§. 4. Ritt- und Expeditions-Gebühren.

Neunzehntes Capitel. Von dem Blasen der Postillions.

§. 1. Nothwendigkeit des Blasens.

§. 2. Sorge der Post-Bedienten in Ansehung desselben.

Zwanzigstes Capitel. Von dem Verbothe der Pfändung der ordinären Posten, Extra-Posten, Couriere und Estafetten.

§. 1. Nothwendigkeit eines solchen Verboths.

§. 2. Ersatz des den Ländereyen ꝛc. durch Fahren oder Reiten der Postillions zugefügten Schadens.

Ein und zwanzigstes Capitel. Von dem Betragen der Post-Bedienten 2c. und Reisenden 2c. gegen einander.

§. 1. Betragen der Post-Bedienten, Officianten und Postillions.

§. 2. Betragen der Reisenden und übrigen, sich der Posten bedienenden Personen.

Zwey und zwangigstes Capitel. Von der Bestrafung der Dienst-Vergehen der Post-Bedienten, Post-Officianten und Postillions.

§. 1. Nachdrückliche Bestrafung derselben.

§. 2. Körperliche Züchtigungen der Postillions.

Drey und zwanzigstes Capitel. Von den Post-Taxen.

§. 1. Für die ordinären Posten.

§. 2. Für Extra-Posten, Couriere und Estafetten.

Vier und zwanzigstes Capitel. Von der Bekanntmachung der das Postwesen betreffenden Vorschriften und Anordnungen.

§. 1. Publication und Affigirung der Verordnungen und Edicte.

§. 2. Auszug der die Reisenden betreffenden Vorschriften zur Einhändigung an dieselben.

Erstes Capitel.

Von den Post- und Heer-Straßen.

§. 1.

Beschaffenheit derselben.

Die Sorge für das allgemeine Beste erfordert es sehr dringend, die Post- und Heer-Straßen, von deren Beschaffenheit eine sichere, schnelle und bequeme Beförderung der Posten und Reisenden sehr abhängt, in gehörigen Stand zu setzen und sie darin zu erhalten. Es ist gewiß ein sehr verdienstvolles Werk, dazu nach Möglichkeit beyzutragen, und es dürften daher auch die Post-Bedienten ausdrücklich anzuweisen seyn, sich genau darnach zu erkundigen, ob, wo und in welchem Maße sie etwa einer Ausbesserung bedürfen, deßhalb nöthigen Falls bey den Orts-Obrigkeiten und Wege-Behörden das Er-

forderliche vorzustellen und — wenn dieses den gewünschten Erfolg nicht haben sollte — der obern Post-Behörde unverzüglich Bericht davon zu erstatten, damit von derselben die weiteren Verfügungen veranlaßt werden können.

§. 2.

Gebrauch der Feld- und Neben-Wege.

An denjenigen Orten, wo etwa die Straßen wegen besonderer Local-Hindernisse nicht ausgebessert werden können, oder wo sie in schlechtem Stande sind, muß es sowohl den ordinären Posten, als den Extra-Posten, Courieren und Estafetten verstattet seyn, sich der Feld- und Neben-Wege zu bedienen und über unbestellte Aecker und Ländereyen zu fahren und zu reiten.

Zweytes Capitel.

Von der Anlegung der Post-Stationen.

§. 1.

Entfernung der Post-Stationen.

Die Post-Stationen dürfen nicht zu weit von einander entfernt seyn, wenn der Lauf der ordinären Posten und der Transport der Extra-Posten möglichst beschleunigt werden sollen. Stationen von 4 bis höchstens 5 Stunden werden dem gemeinschaftlichen Interesse der Reisenden, der Correspondenten und der Post-Bedienten am angemessensten seyn, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß aller Orten die Einrichtung darnach getroffen werden könnte, auf jeden Fall aber die manchmahl 4 und mehrere Meilen betragenden Post-Stationen abgekürzt oder getheilt würden.

§. 2.

Lage derselben.

Es wird auch für die Reisenden und das allgemeine Beste in so vielem Betrachte vortheilhaft seyn, wenn bey Anlegung oder Veränderung der Post-Routen, so weit es die Umstände nur irgend verstatten, auf die Lage der Post-Stationen in der Maße Rücksicht genommen wird, daß selbige in die Städte, oder doch wenigstens in Flecken und Dörfer gelegt werden.

Drittes Capitel.

Von den Post-Häusern.

§. 1.

Lage, Beschaffenheit und Einrichtung derselben.

Es kommt bey einer zweckmäßigen Einrichtung des Postwesens auch nicht wenig auf die Lage und innere Beschaffenheit der Posthäuser an. Wenn das Posthaus entlegen, oder kein hinreichender, sicherer und bequemer Platz zu Aufbewahrung der Postgüter und Spedirung der Briefe und Sachen vorhanden ist, so werden die besten Einrichtungen immer mangelhaft bleiben. Auf dem Lande und in den kleinen Städten, wo die Correspondenz des Orts nur geringe ist und wo nicht etwa mehrere Haupt-Postrouten zusammen treffen, kann zu einem bequem liegenden, mit hinlänglichem Raume versehenen und gut eingerichteten Posthause leicht Rath geschafft werden, ohne daß

dieses viele Kosten und Umstände erfordert. In den größeren Städten, oder an denjenigen Orten, welche den Mittelpunct mehrerer großen Post-Course ausmachen, wo viele Posten abgehen und ankommen, in welchen die Local-Correspondenz beträchtlicher, die Passage stärker und überhaupt das Verkehr bedeutender ist, hat indeß die Lage und Einrichtung der Posthäuser einen wesentlicheren Einfluß auf die richtige und schnelle Besorgung der Postgeschäfte, und auch das Publicum ist an solchen Orten ungleich mehr dabey interessirt. Es ist daher auch auf diesen Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und sowohl auf eine gute und bequeme Lage der Posthäuser, als auf ein zweckmäßiges Post-Contor und einen sicheren Platz zu Aufbewahrung der Postgüter, so wie auf die Bequemlichkeit der Reisenden und die erforderliche Stallung für die zu haltenden Pferde, hauptsächlich zu sehen.

Ein gutes Posthaus muß nicht zu weit von der Haupt=Poststraße entfernt seyn, in größeren Städten auch, so viel wie möglich, in der Mitte des Orts liegen. Es muß ferner so belegen und beschaffen seyn, daß die Posten, zur Sicherheit der Post= und Passagier=Güter, mit Bequemlichkeit in das Haus oder in einen zu verschließenden Hof gefahren und daselbst auf= und abgepackt werden können, wenn nicht dieser Mangel etwa durch andere diensame Maßregeln hinreichend ersetzt seyn sollte.

Es sind nicht weniger solche Vorkehrungen zu treffen, daß die mit den Posten zu versendenden und ankommenden Briefe und Sachen mit Bequemlichkeit abgegeben und abgefordert werden können ohne daß es so wenig dieserhalb, als wegen einer Bestellung oder Anfrage, des Eintritts in das Post=Contor bedarf.

Die innere Einrichtung des Post-Contors wird da, wo die Post-Geschäfte sehr complicirt sind und weitläuftige Abrechnungen mit anderen Postämtern oder untergeordneten Post-Stationen und Speditionen Statt finden, wo die Local-Correspondenz groß ist und viele Posten abgefertiget werden müssen, nach Maßgabe eben dieser Umstände zu treffen seyn.

Eine völlige Absonderung der einzelnen Contor-Bedienten von einander, durch Anweisung eines besonderen Zimmers für jeden derselben, würde vielleicht den Nutzen haben, daß die Geschäfte in mehrerer Ruhe verrichtet werden könnten. Dahingegen sind wieder mit dieser gänzlichen Trennung derselben große Nachtheile verknüpft, die selbige nicht wünschen lassen. Die Arbeit wird durch die ihnen zugetheilten besonderen Zimmer, welche wohl gar weder durch Thüren noch Fenster Communication haben, nicht wenig

erschwert. Die Expedienten können sich nicht — so zu sagen — einander in die Hände arbeiten, müssen bey jedem ihnen aufstoßenden, vielleicht durch ein Wort zu hebenden Zweifel, bey jeder sich gegenseitig zu thuenden Frage ihre Zimmer verlassen, diese mehrentheils auch wohl verschließen. Bey Nachsicht und Nachzählung der angekommenen, oder Einpackung der abgehenden Gelder und Sachen von Werth, kann einer den anderen, mit ungleich geringerer Mühe und weit wenigerem Zeit-Verluste, viel schneller assistiren und demselben zum Zeugen über richtig abgesandte, mangelhaft oder gar nicht angekommene Gelder und Päckereyen dienen, wenn jene gänzliche Absonderung derselben durch besondere Zimmer nicht Statt findet. Es kann ferner von untreuen Contor-Bedienten, bey einer solchen völligen Trennung von einander, weit leichter ein Betrug gespielt, ein Brief mit Geld, ein Paquet von Werth

weit leichter untergeschlagen, eröffnet, ausgeleert, verfälscht und mit Sachen von geringerem Werthe angefüllt werden. Es leidet auch keinen Zweifel, daß ein Post-Bedienter, welcher bey minderer Versuchung vielleicht ein ehrlicher Mann geblieben wäre, weit eher auf den Gedanken einer solchen Betrügerey kommen könne, wenn er sich allein und ungesehen weiß, als wenn er sich in Gegenwart anderer mit Geldern oder Sachen von Werth umgeben sieht.

Es ist daher nach dem, was bisher gesagt worden, der Sache am angemessensten, an denjenigen Orten, wo die Menge der Postgeschäfte es erforderlich macht, die innere Einrichtung des Post-Contors einer besonderen Aufmerksamkeit zu unterziehen, einen hinlänglich großen Raum, mit kleinen durch Gitterwerk abgesonderten Cabinetten für die verschiedenen Contor-Bedienten, dazu einrichten zu lassen, durch

welche die Communication nicht unterbrochen, sondern auf eine zweckmäßige und unnachtheilige Weise zum Besten des Ganzen möglichst unterhalten wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es in den Post-Contoren weder an den nöthigen Fächern zu Absonderung der Briefe und Paquete, noch an gehörig zu verschließenden Behältnissen zu Aufbewahrung der Gelder und Sachen fehlen dürfe, so wie es nicht weniger kaum einer Erwähnung bedarf, daß die Contore auch gegen eine Gefahr von außen möglichst gesichert seyn müssen.

Auf die Bequemlichkeit der Reisenden muß bey Einrichtung der Posthäuser ebenfalls Rücksicht genommen werden, und in denselben bey Nacht stets eine brennende Leuchte aufgehängt seyn und eine Person wachen. In kleinen Städten und auf dem Lande, wo es an guten Gasthöfen und einer anständigen Bewir-

thung fehlt, ist es allerdings erforderlich, den Post=Bedienten auch die Verpflichtung aufzuerlegen, die mit Extra=Post oder mit den ordinären Posten ankommenden Reisenden auf eine schickliche Art und gegen billige Bezahlung zu logiren und zu bewirthen, und darauf zu halten, daß es zu dem Ende in den Posthäusern an den nöthigen Einrichtungen und Anstalten auf keine Weise ermangelt. In den größeren Städten, wo es mehrentheils nicht an Gelegenheit zu gutem Unterkommen fehlt, wird man zwar, der Regel nach, die Post=Bedienten dieser Verpflichtung nicht zu unterziehen brauchen: Es muß jedoch auf jeden Fall in den Posthäusern zu einer ordentlichen und reinlichen, im Winter gehörig zu heitzenden Passagier=Stube die nöthige Einrichtung getroffen seyn, damit die Reisenden — deren Convenienz dieß oft sehr dringend erfordern kann — nicht gezwungen werden, zu ihrem kurzen Aufenthalte

einen Gasthof zu wählen und daselbst etwas zu verzehren.

Es ist letztlich nicht minder erforderlich, bey Einrichtung der Posthäuser auf die nöthige Stallung für eine hinlängliche Anzahl Pferde Bedacht zu nehmen, und es hat dieses auch auf die Beförderung der Posten und der Reisenden einen wesentlichen Einfluß, da es immer mit einigem Aufenthalte verbunden ist, wenn die Pferde nicht im Posthause sind.

§. 2.

Freyheiten und Gerechtsame der Posthäuser.

Den Posthäusern müssen die Gerechtsame privilegirter Orte solcher Gestalt beygelegt seyn, daß gegen diejenigen, welche Streit und Händel in denselben anfangen, oder etwas daraus entwenden, wegen verletzter Sicherheit derselben, die ordentliche Strafe geschärft wird; zu welchem Ende auch vor denselben ein

zweckmäßiges Schild anzuheften ist, damit sie von Jedermann sogleich für Posthäuser erkannt werden können.

Die Posthäuser, sie mögen herrschaftlich, eigen, oder gemiethet seyn, müssen ferner, zu Vermeidung aller Störung der Geschäfte, von der Natural-Einquartierung befreyet werden.

Viertes Capitel.

Von der Ansetzung und Bestellung der Post-Bedienten, Officianten und Postillions.

§. 1.

Wahl der anzusetzenden Bedienten und Officianten.

Von der Wahl der bey dem Postwesen anzustellenden Bedienten und Officianten hängt ungemein viel ab. Eine größere oder geringere Gewissenhaftigkeit, Geschicklichkeit, Thätigkeit und Accuratesse derselben werden den entscheidendsten Einfluß auf die Beschaffenheit des Postwesens, auf die Erhaltung der Ordnung und die Vermehrung der Einnahmen haben. Diese Eigenschaften sind indeß nicht die einzigen, welche bey einem Post-Bedienten, der den Zweck seiner Anstellung ganz erfüllen soll, erfordert werden. Es ist wohl schwerlich Jemand zu finden, dessen

Beruf es mit sich bringt, mit so vielen und so sehr verschiedenen Leuten, von allen Nationen und Ständen, zu sprechen und umzugehen, als ein Post=Bedienter. Es kommt daher auch sehr viel auf das Persönliche desselben an, und das große Interesse, welches das Publicum dabey hat, läßt die in dieser Hinsicht erforderlichen gefälligen Eigenschaften der Post=Bedienten und Officianten nicht minder dringend wünschen.

§. 2.

Besoldung derselben.

Wer gute Bedienten haben will und sie schlecht bezahlt, wird seinen Zweck mehrentheils verfehlen. Bey denjenigen Dienern, welche Gelder unter Händen haben, wird eine solche Oeconomie noch übler angebracht seyn. Wie viel mehr muß dieses also bey den Post=Bedienten der Fall seyn, denen nicht nur die größesten Summen anvertrauet werden, son=

dern die auch so viele Gelegenheiten zu unerlaubten Vortheilen, zu verbothenen Gefälligkeiten, welche ihnen Annehmlichkeiten gewähren können, haben, ohne daß selbst die genaueste Aufsicht und Controle dieß zu verhindern vermag, wenn nicht der Lauf der Posten dadurch aufgehalten werden soll.

Es muß ein beunruhigender Gedanke seyn, so viele Gelder und Sachen von Werth in den Händen solcher Leute zu wissen, welche in Noth sind, welche selbst bey der äußersten Einschränkung kaum von ihrer Einnahme anständig leben können. Wen hungert, der nimmt was er nicht nehmen sollte, was er unter weniger dringenden Umständen vielleicht nicht genommen haben würde. Ein von Nahrungs-Sorgen gequälter Post-Bedienter wird die Gelegenheit, sich unerlaubte Vortheile zu verschaffen, schwerlich unbenutzt vorüber gehen lassen, wenn er seine drin-

gendsten Bedürfnisse auf keine andere Art befriedigen kann. Es wird nicht viel dazu gehören, ihn zu verbothenen Gefälligkeiten zu bewegen, welche ihm mittelbare oder unmittelbare Vortheile dieser oder jener Art versprechen.

Es ist daher von dem wesentlichsten Nutzen die Post-Bedienten so zu besolden, daß sie anständig und ohne Nahrungs-Sorgen leben können. Es ist dieses zur Sicherheit der Post-Güter und Einkünfte, zu möglichster Abwendung der Mißbräuche und Unterschleife höchst nothwendig und bey den mehrentheils sehr beschwerlichen, aus dem ermüdendsten Detail bestehenden und so oft die nächtliche Ruhe störenden Post-Geschäften, bey der enormen Responsabilität der Post-Bedienten — selbst für die Versehen und Veruntreuungen ihrer Untergebenen — auch von der grössesten Billigkeit.

§. 3.
Zahl derselben.

Es ist mit großem Nachtheile verbunden, wenn es an einer hinlänglichen Anzahl der Post-Bedienten und Officianten fehlt. Die Post-Geschäfte und das Publicum werden auf jeden Fall darunter leiden, wenn nicht Arbeiter genug im Post-Contore sind, wenn es an den nöthigen Officianten mangelt.

Die dadurch gemacht werdende Ersparniß steht mit den daraus erwachsenden Nachtheilen in keinem Verhältnisse. Wenn auch die Post-Bedienten diesem Mangel durch angenommene Gehülfen abzuhelfen suchen, so wird derselbe doch nur äußerst selten ganz ersetzt werden. Ein solcher Gehülfe, welcher mehrentheils schlecht bezahlt ist, vielleicht auch in kurzer Zeit mit einem anderen verwechselt wird, der nur eine sehr geringe Verantwortlichkeit auf sich hat, kann und wird das schwer-

lich leisten, was von einem gehörig besoldeten und verpflichteten Diener mit Recht erwartet werden darf. Das Publicum und die Post-Casse werden von ersterem nicht ohne Grund viel eher Uebersetzungen, Unterschleife oder andere Unregelmäßigkeiten besorgen müssen, und wäre es auch nur der öffentliche Credit der Posten, welcher dadurch litte, so würde dieses schon Ursache genug seyn, um darunter eine zweckmäßige Aenderung zu treffen.

§. 4.

Annahme der Postillons.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit, den Willkürlichkeiten und Unregelmäßigkeiten bey Annahme der Postillions vorzubeugen. Leben und Gesundheit der Reisenden können durch einen schlechten Postillion in Gefahr gesetzt, ihre Wagen und Effecten verdorben, oder beschädiget werden. Die Sicherheit der Post- und Passagier-Güter kann durch sie leiden,

der Lauf der Posten und die Beförderung der Reisenden durch sie aufgehalten und verzögert werden.

Es muß daher, zu möglichster Vermeidung dieser Gefahren, Nachtheile und Unannehmlichkeiten, den Post-Bedienten befohlen werden, bey nachdrücklicher Strafe nur solche Leute zu Postillions zu nehmen, welche nüchtern, bescheiden und von bekannter guter Lebensart, welche von gehöriger körperlicher Stärke, von wenigstens 18 Jahren und des Fahrens und der Wege, sowohl bey Tage als bey Nacht, hinlänglich kundig sind. Es ist denselben gleichfalls ernstlich aufzugeben, diejenigen Postillions, bey welchen sich etwa in der Folge ein Mangel der einen oder andern dieser Eigenschaften zeigen sollte, in keinem Falle weiter als solche zu gebrauchen oder zuzulassen.

§. 5.
Post-Montur und Post-Horn.

Die Post-Officianten und Postillions müssen eine besondere Post-Montur mit den dazu gehörigen Insignien tragen, letztere auch das Post-Horn führen, dessen Gebrauch als ein alleiniges Vorrecht der Posten, allem anderen Fuhrwerke, bey Strafe der Wegnahme desselben und einer, von den damit betroffen werdenden Reisenden zu erlegenden, bestimmten Geld-Buße, ernstlich zu verbiethen ist.

§. 6.
Beeidigung der Post-Bedienten, Officianten und Postillions.

Alle Post-Bedienten, Officianten und Postillions sind gehörig in Eid und Pflicht zu nehmen. Sie müssen auf die pünctlichste Befolgung der bestehenden Vorschriften beeidiget werden, wenn es die Umstände nicht etwa erfordern, ihnen besondere Instructionen zu ertheilen und sie

darauf zu verpflichten. Den geringerern Post=Officianten und den Postillions wird man mit großem Nutzen einen gedruckten kurzen Auszug der sie betreffenden Vorschriften einhändigen und sie auf deren genaueste Beobachtung eidlich verpflichten, und es dürften zugleich die Obrigkeiten besonders anzuweisen seyn, keinen Postillion zu beeidigen, welcher nicht die vorhin erwähnten Eigenschaften besitzt.

Es ist letztlich auch den Post=Bedienten bey der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen, die Expeditionen durch unbeeidigte Personen verrichten zu lassen, oder selbige bey Besorgung der Post=Geschäfte zu adhibiren, wenn sie gleich für dieselben einzustehen verbunden sind.

§. 7.

Cautions=Leistung der Post=Bedienten und Officianten.

Die Post=Bedienten müssen ferner, wegen des Dienstes und der daraus für sie erwachsenden Verantwortlichkeit, eine den

Umständen angemessene Caution leisten, so wie auch von denjenigen Post-Officianten, welchen Gelder oder Sachen von Werth anvertrauet werden, auf eine oder die andere Art Sicherheit zu stellen ist.

§. 8.
Befreyung der Post-Officianten und Postillions von Militär-Diensten.

Die Post-Officianten und Postillions sind ausdrücklich von allem Militär-Dienste zu befreyen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Post-Bedienten keine bereits zum Krieges-Dienste enrolirte Leute zu Officianten und Postillions annehmen dürfen, noch auch mehrere, als zum wirklichen Post-Dienste erfordert werden, in solcher Qualität anstellen, um sie dadurch dem Militär-Dienste zu entziehen.

Fünftes Capitel.

Von dem Verfahren der Gerichte und Obrigkeiten in Beziehung auf die Post-Bedienten, Officianten und Postillions.

§. 1.

Verfahren bey Vorladung derselben.

Wenn ein Post-Bedienter oder Officiant vor Gericht gefordert wird, so muß dabey auf die Besorgung der Post-Geschäfte in der Maße Rücksicht genommen werden, daß der Dienst durch seine Abwesenheit nicht leidet. Sollte dieses gleichwohl nicht zu vermeiden seyn, so ist von Seiten des Gerichts dem nächsten Vorgesetzten desselben zeitig genug Nachricht davon zu ertheilen, damit wegen Wahrnehmung der Dienst-Geschäfte das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 2.

Bey deren Verhaftnahme.

Bey etwa erforderlicher Arretirung eines Post-Bedienten, muß sofort der oberen Post-Behörde Kenntniß davon gegeben werden, um wegen einstweiliger Verwaltung des Dienstes zweckmäßige Verfügungen treffen zu können. Wenn sich ein Postillion, oder ein Post-Begleiter (Schaffner oder Geschirrmeister) unterweges eines Vergehens schuldig macht, welches nicht peinlich ist; so darf derselbe, zu Vermeidung alles Aufenthalts der Reisenden, der Posten oder Estafetten, vor seiner Ankunft auf der Wechsel-Station nicht arretirt werden. Sollte ein solcher indessen ein peinliches Verbrechen begangen haben, und bey der Gefahr der Flucht unterweges in Verhaft genommen werden; so ist auf jeden Fall die nöthige Anstalt zu sicherer und unverweilter Ueberbringung der Post, der Estafette oder der

Reisenden, durch die Obrigkeiten oder Unter=Bedienten sofort zu treffen.

§. 3.

Bey Real=Arrests= und Executions=Verhängungen.

Es darf auf die Post=Pferde und Wagen, auf das Geschirr und übrige Post=Geräth kein dem Dienste nachtheiliger Arrest gelegt, auch in Ansehung derselben keine Execution gegen die Post=Bedienten erkannt werden. Es ist ferner den Post=Bedienten, selbst bey ermangelnden anderen Objecten, auf jeden Fall so viel von ihren Dienst=Emolumenten zu lassen, als zu ordnungsmäßiger Fortsetzung des Post=Haushalts und der Dienst=Verrichtungen erfordert wird.

§. 4.

Bey entstehenden Streitigkeiten zwischen den Reisenden und dem Personale der Posten.

Die Streitigkeiten zwischen den Reisenden und den zum Postwesen gehörigen Personen sind fast immer von der Art,

daß eine schleunige Untersuchung und Entscheidung derselben zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung höchst nothwendig, oder doch wenigstens zum Besten des Ganzen sehr zu wünschen ist. Dieser Zweck kann indeß nicht erreicht werden, wenn die Reisenden nur bey den oberen Post-Behörden gegen etwanige Anmaßungen und Grobheiten der Post-Bedienten und der bey den Posten angestellten Leute, diese aber nur bey entfernten, oft unbekannten Gerichten und Behörden gegen ungebührliche Behandlungen und Zumuthungen der Reisenden Hülfe zu finden und Genugthuung dafür zu erlangen vermögen.

Die, in Fällen der Art, so sehr nothwendige schleunige Hülfe und Genugthuung wird nur durch die Obrigkeit des Orts, oder durch die nächste einländische Obrigkeit, ohne Unterschied des Gerichts-Bezirks, in welchem der Streit vorgefallen,

erhalten werden können, und es wäre daher für das allgemeine Beste sehr zu wünschen, daß den Obrigkeiten dieserhalb eine bestimmte Anweisung ertheilt und ihnen aufgegeben würde, die zwischen den Reisenden und dem Personale der Posten entstehenden Streitigkeiten und Händel sofort summarisch zu untersuchen, den Gesetzen und Verordnungen gemäß zu entscheiden, die etwa erforderliche Genugthuung und Strafe nach Maßgabe der Umstände zu bestimmen und das Erkenntniß augenblicklich zu vollziehen, sodann aber der obersten Post-Behörde unverzüglich Anzeige davon zu thun.

Sechstes Capitel.

Von der Auflieferung und Annahme der mit den Posten zu versendenden Briefe und Sachen.

§. 1.

Angabe des Werths, Marquirung, Versiegelung, Einpackung und Emballirung der Gelder, Päckereyen 2c.

Wenn die Post für die richtige und unmangelhafte Beförderung und Ablieferung der aufgegebenen Gelder und Sachen haften soll, so ist es auch unumgänglich erforderlich, daß der Betrag der ersteren und der Werth der letzteren ordnungsmäßig angezeigt wird, daß sie gehörig marquiret, versiegelt, eingepackt und emballiret werden. Die dieserhalb zu beobachtenden Vorsichts=Regeln sind um so nöthiger, da die Erfahrung es lehrt, daß durch eine mangelhafte, unzulängliche Verwahrung

und Bezeichnung der zu versendenden Päckereyen und Sachen sehr häufig Beschädigungen, Verluste, Verwechselungen und Betrügereyen veranlaßt werden. Alle und jede zur Post geliefert werdende Paquete und Sachen, welche sich auf eine oder die andere Art in mangelhaftem Zustande befinden und nicht hinreichend verwahrt, oder bezeichnet sind, dürfen demnach von den Post-Bedienten nicht angenommen werden. Sie sind vielmehr mit der Aeußerung, daß dem Mangel, der Vorschrift gemäß, zuvörderst abzuhelfen sey, bescheidentlich zurück zu geben. Es darf hiervon nicht abgewichen werden, wenn auch der Aufgeber die Absendung auf seine Gefahr verlangen sollte, es wäre dann, daß sie nur nach einem der nächsten Post-Aemter, oder nach einer benachbarten Post-Station bestimmt seyn möchten, in welchem Falle jedoch dieses Verlangen in dem Post-Buche und der Päckerey-Charte, oder dem Fracht-Zettel (dem so

genannten Bloß=Zettel) ausdrücklich zu bemerken ist.

Es wird ferner sehr zweckmäßig seyn, zu mehrerer Ordnung und Sicherheit dieserhalb noch besonders festzusetzen: daß

1) die Summe der mit den Posten zu versendenden Gelder und der Werth aller Päckereyen, in so fern jene über 2 Rthl. und dieser über 5 Rthl. beträgt, bey der Auflieferung gebührend angegeben, entweder auf die Adresse notirt, oder — wenn dieses etwa aus besonderen Ursachen zu vermeiden gewünscht wird — wenigstens dergestalt angezeigt werden müssen, daß der Betrag in dem Post=Buche und in der Päckerey=Charte, oder dem Fracht=Zettel, gehörig aufgeführt werden kann, und daß darüber sodann ein von dem Post=Bedienten zu unterschreibender, auf 1 Jahr gültiger Schein unentgeltlich zu ertheilen sey; daß

2) bey den mit den Posten zu versendenden Briefen, welche Wechsel, Banknoten, oder andere Geld-Papiere enthalten, auf gleiche Weise verfahren werde, wenn der Werth derselben über 5 Rthl. beträgt; daß

3) alle aufgeliefert werdende Gelder, Päckereyen und Sachen mit den wohl ausgedrückten Siegeln der Adreß-Briefe versehen, deutlich und mit diesen übereinstimmend, dergestalt gezeichnet seyn müssen, daß außer den gewöhnlichen Marquen auch der Ort der Bestimmung, so wie auf den Adreß-Briefen, völlig ausgeschrieben darauf gesetzt worden; daß

4) die Signaturen, wenn sie nicht den Post-Stücken selbst, oder der Emballage einverleibt sind, auf Leinwand oder Leder, keinesweges aber auf Papier geschrieben, auch nicht bloß mit Siegellack befestiget, sondern aufgenagelt, oder aufgenähet werden; daß

5) die Adreß-Briefe nicht auf die Päckereyen und Sachen gebunden oder geheftet werden dürfen, weil die Aufschrift sonst leicht zerrieben oder unleserlich wird; daß

6) alles Geld, welches in Briefe geschlossen worden, noch besonders in Papier gewickelt, mit einem Couverte von starkem Papiere umgeben und so darin befestiget seyn müsse, daß es nicht hin und her wanken, nicht heraus fallen, noch ohne Verletzung des Siegels, oder des Couverts, herausgenommen werden kann; daß

7) Geld-Paquete und Geld-Rollen in Papier, in drey- oder vierfaches Papier gewickelt werden, außerdem auch Umschläge von starkem Pack-Papiere haben und mit den Petschaften der Adreß-Briefe an beyden Seiten oder an den Enden gehörig versiegelt seyn müssen; daß

8) zu den Beuteln, in welchen Geld versandt wird, fester Drell, oder starke,

doppelte Leinwand zu nehmen sey, wenn dasselbe nicht etwa noch überdem hinreichend in Papier gepackt ist, und daß selbige ferner dichte und feste Nähte haben, mehrmahls mit Bindfaden fest zugebunden und mit den Petschaften der Adreß-Briefe gehörig versiegelt werden müssen; daß

9) Geld-Kasten und Geld-Fässer von starkem, unschadhaften Holze, fest verwahrt und vernagelt, letztere auch mit starken, fest anschließenden Bändern, oder Reifen, versehen seyn müssen; daß

10) Schachteln, Kasten und Paquete, welche Sachen von Werth, oder solche, welche durch Nässe verdorben oder beschädiget werden, enthalten, nach gehöriger Versiegelung und Umwickelung mit Bindfaden oder Linien, noch besonders in Wachstuch, Matten, oder Leinwand genähet, oder doch wenigstens mit dickem Pack-Papiere umgeben und sodann abermahls mit den Siegeln der Adreß-Briefe belegt werden; daß

11) Schriften, Risse, oder gedruckte Sachen, entweder in hölzernen Verschlägen oder Kasten verwahret, oder auf solche Weise emballiret seyn müssen, daß sie durch das Reiben anderer Päckerey-Stücke nicht beschädigt werden und gegen das Eindringen der Nässe gesichert sind; daß endlich

12) alle übrige Päckereyen und Sachen, ohne Unterschied, in haltbarem Stande und nach Beschaffenheit derselben hinlänglich emballirt, verwahrt und befestigt seyn müssen.

§. 2.

Zeit der Aufgabe.

Das Post-Contor muß, vorzüglich in den Städten, nach Beschaffenheit der Jahrs-Zeit, von früh Morgens bis Abends spät ununterbrochen offen seyn. Es sind auch alle während dieser Tags-Zeit, wenigstens eine halbe Stunde vor der gewöhnlichen Abgangs-Zeit der Posten, aufgegebene Briefe und Sachen mit

der nächsten Post abzusenden. Es ist um so mehr erforderlich die nöthigen Einrichtungen hiernach zu treffen, als der intendirte Zweck des Nutzens und der Bequemlichkeit des Publicums sonst größesten Theils verfehlt werden und der ganze Vortheil einer solchen Anordnung nur darin bestehen würde, die zur Post gelieferten Briefe und Sachen in sicherer Verwahrung zu wissen. Es ist zu dem Ende auch ein Verzeichniß der abgehenden und ankommenden, reitenden und fahrenden Posten öffentlich bekannt gemacht und muß in allen Posthäusern zu Jedermanns Einsicht stets angeschlagen seyn, worin die Routen und die gewöhnlichen Ankunfts- und Abgangs-Zeiten der verschiedenen Posten genau und richtig angegeben worden.

§. 3.

Frankirung der Briefe und Sachen.

Es muß möglichst dafür gesorgt werden, daß die Absender die Briefe und

Sachen, nach freyer Willkür, bis an den Ort der Bestimmung, oder so weit es ihrer Convenienz gemäß ist, frankiren können, und daß sie nicht gezwungen sind, das Post-Geld dafür ganz oder zum Theil zu bezahlen. Es kann dieß auch durch Abrechnungen, selbst mit entfernten fremden Postämtern, sehr oft ohne große Beschwerde möglich gemacht werden, und es sind demnach dergleichen Berechnungen, so weit es irgend thunlich ist, mit anderen Post-Behörden zuzulegen und deßfalls die nöthigen Vereinbarungen zu treffen.

Siebentes Capitel.

Von dem bey Absendung und Ankunft der Briefe und Post-Güter zu beobachtenden Verfahren, und den deßhalb zu treffenden Einrichtungen.

§. 1.

Zweckmäßige Regulirung der Ankunfts- und Abgangs-Zeiten der Posten, und Anbindung derselben mit auswärtigen Posten.

Die verschiedenen Ankunfts- und Abgangs-Zeiten der ordinären Posten müssen, so viel wie möglich, mit einander correspondiren und in der Maße festgesetzt seyn, daß die ankommenden und weiter gehenden Posten an den zu passirenden Post-Amts oder Stations-Orten solcher Gestalt eintreffen und wieder abgefertiget werden, daß die Briefe und Sachen in ununterbrochenem Laufe ohne

Aufenthalt an den Ort der Bestimmung gelangen.

Es ist daher auch sehr wesentlich nöthig, die einheimischen Posten mit den benachbarten fremden Posten möglichst zu combiniren, und wegen zweckmäßiger Anbindung mit denselben die erforderlichen Vereinbarungen auf eine zum Nutzen des Publicums gereichende Weise zu treffen.

§. 2.

Eintragung der abgehenden Briefe und Sachen in die Manuale, oder Bücher, Charten und Fracht-Zettel.

Die Ordnung und Richtigkeit der Spedition machen es unumgänglich nothwendig, daß alle und jede mit den Posten abgehende, ganz, zum Theil oder gar nicht frankirte Briefe und Päckereyen den empfangenden Post-Behörden nach gewissen mitzusendenden Verzeichnissen überliefert werden. Je genauer die Briefe und Sachen specificiret sind, desto leichter

kann für deren richtige Ueberlieferung eingestanden und eine mit Erfolg begleitete Nachforschung in Ansehung der etwa fehlenden angestellt werden. Diejenigen Länder, in welchen eine Numerirung und specifique Verzeichnung derselben, nach den auf den Adressen bemerkten Nahmen der Personen und Orte, in den Post-Charten, Fracht-Zetteln, oder so genannten Bloß-Zetteln, und in den Post-Büchern Statt findet, dürfen sich einer vorzüglich guten, vor andern sich auszeichnenden Einrichtung rühmen.

Bey einer solchen einzelnen Specificirung nach den verschiedenen Adressen, kann — selbst noch nach Jahren — die bestimmteste Auskunft darüber ertheilt werden, ob, wann und wohin ein Brief etc. mit den Posten versandt worden. Es kann bey dieser Einrichtung jeder Brief etc. besonders nachgefragt und genau ausfündig gemacht werden, wo und durch

wessen Schuld er etwa abhanden gekommen seyn möchte. Wenn gleich derselbe dadurch auch nicht immer wieder herbeygeschafft zu werden vermag, so wird doch ohne allen Zweifel die Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit der Post-Bedienten und ihrer nachgesetzten Officianten durch diese Möglichkeit, denjenigen zu zeigen, an dem der Mangel haftet, in einem weit höheren Grade erhalten, als wenn sie sicher sind, daß ihnen nahmentlich ein etwaniges Versehen, eine Nachlässigkeit, oder Pflicht-Vergessenheit nicht zur Last gelegt werden könne; des Regresses, welchen man in jenem Falle an die Schuldigen nehmen kann, nicht einst zu gedenken. Daß vielleicht nur wenige Klagen über verlorene Briefe einlaufen, selbst da, wo diese nur im Ganzen nach Stückzahl aufgeführt werden, ist kein hinlängliches Zeichen, daß dergleichen Verluste sich nicht öfter zutragen sollten, indem der Inhalt vieler

Briefe von der Art ist, daß sowohl die Absender, als Empfänger den Verlust nicht vermuthen können, wenn sie keine Briefe, oder Antworten auf die Ihrigen bekommen, gemeine Leute auch gewiß nur äußerst selten über einen auf den Posten abhanden gekommenen Brief bey den oberen Behörden Beschwerde führen werden.

Eine minder specifique, allgemeine Verzeichnung der Briefe nach Stückzahl, gereicht freylich zu Abkürzung der Post-Geschäfte und den Post-Bedienten zu großer Bequemlichkeit. Es können die Briefe, bey einer solchen Einrichtung, vielleicht auch $\frac{1}{4}$ bis höchstens $\frac{1}{2}$ Stunde länger vor Abgang jeder Post, zu weiterer Beförderung mit derselben angenommen werden, obgleich — wenn die bereits aufgelieferten und vorhandenen Briefe zu gehöriger Zeit in die Charten und Bücher getragen sind — mit geringem Zeit-Aufwande deren noch manche nachgetragen

und Charten und Bücher völlig abgeschlossen werden können. Indessen sind diese Vortheile nicht erheblich genug, um der allgemeinen Notirung der Briefe nach Stückzahl das Wort zu reden, und es kann auch ferner zu Unterstützung dieser Einrichtung nicht angeführt werden, daß es nur auf des Absenders Willkür beruhe, die Briefe besonders zu recommendiren und so deren nahmentliche und möglichst specielle Aufzeichnung zu bewirken, da es nicht eines Jeden Convenienz ist, das doppelte Post=Geld dafür zu bezahlen.

Es dürfte gleichwohl, ohne die, einzelner Briefe halben, etwa anzustellenden Nachfragen und Nachforschungen zu vereiteln, den Post=Bedienten eine Erleichterung ihrer Arbeiten dadurch zu Theil werden können, daß alle unbeschwerte, zu keinen Päckereyen gehörige und nicht besonders recommendirte Briefe nur in den Post=Büchern, oder Manualen, nach

den Nahmen der Personen und Orte verzeichnet zu werden brauchten, die Brief-Charten aber in der Maße abgekürzt würden, daß die Zahl solcher Briefe, nach vorgängiger Numerirung derselben, nur im Ganzen und mit der Bemerkung aufzuführen wäre, wie viele deren von und nach jedem Orte vorhanden und ob, oder wie weit sie frankirt worden.

So viel die mit den Posten zu versendenden Päckereyen und beschwerten Briefe insbesondere betrifft, so sind selbige, sie mögen in die Post-Lade (den Post-Kasten) kommen oder nicht, von den Post-Bedienten jedes Mahl mit deutlichen Nummern zu versehen, die Päckereyen auch, wenn sich bey denselben, der Ordnung gemäß, besondere Adreß-Briefe befinden, mit den auf letzteren notirten Zahlen übereinstimmend zu numeriren, sodann aber, sowohl die Päckereyen als beschwerten Briefe, nach diesen

Nummern, mit den Signaturen und Marquen und der Bemerkung des angegebenen Betrags oder Werths, in die Post-Bücher und Päckerey-Charten, oder Fracht-Zettel, zu tragen.

Die besonders recommendirten Briefe, für welche das taxmäßige Porto und Franco doppelt bezahlt wird, müssen so genau wie möglich und unter einer eigenen Rubrik in die Charten und Bücher getragen, die Recommendations-Zeichen mit rother Tinte, oder mit Röthel von den Post-Bedienten auf den Umschlag notirt und sowohl der Nahme des Absendungs-Orts, als das Datum des Absendungs-Tags von denselben darauf gesetzt, auf Verlangen auch, so wie bey aufgelieferten Geldern oder Sachen von Werth, zu mehrerer Zuverlässigkeit, Post-Scheine darüber ertheilt werden.

Die offenen Lauf-Zettel, welche bey fehlenden, verwechselten, mangelhaft oder

zu viel gefundenen Post = Gütern ꝛc., bey Pferde = Bestellungen, oder wegen anderer Angelegenheiten auf einer Post = Route abgelassen werden, sind, um ihre richtige Ankunft möglichst zu sichern, gleichfalls in den Charten und Manualen besonders aufzuführen, und es ist ferner der Ort und Tag der Absendung auch auf der Adresse zu bemerken.

§. 3.

Einrichtung eines unmittelbaren Charten = Wechsels zwischen entfernten großen Orten.

Es wird sehr zu Beschleunigung des Posten = Laufs gereichen, so viel wie möglich, zwischen entfernten großen Orten einen unmittelbaren Charten = Wechsel einzurichten, damit die Briefe und Sachen nicht mehrere Mahle umgeschrieben und wieder in andere Charten und Bücher getragen zu werden brauchen. Eine solche öftere Umchartirung findet selbst auf kurzen Distanzen, zu merklichem Aufenthalte

der Posten, an manchen Orten Statt, und es würde daher sehr zweckmäßig seyn, auf die Einführung eines unmittelbaren Charten-Wechsels zwischen großen Städten möglichst Bedacht zu nehmen.

§. 4.

Vorsichts- und Verhaltungs-Regeln bey Spedirung und Nachsicht der Briefe und Sachen.

Es ist einem Jeden sehr daran gelegen, auf die richtige und unmangelhafte Ankunft der den Posten anvertraueten Briefe und Sachen mit Zuverlässigkeit rechnen zu können. Die Post-Bedienten und Officianten müssen demnach alle mögliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wenden, müssen alle Verspätungen, Beschädigungen, Verwechselungen und Entwendungen mit der äußersten Vorsicht und Sorgfalt zu vermeiden suchen. Sie müssen genau darauf achten, daß die Post-Güter nicht durch unvermerkte Vertauschung mit anderen, betrügerischer

Weise untergeschobenen Päckereyen, von gleicher oder ähnlicher Gestalt und Signatur, abhanden kommen, noch sonst auf irgend eine Art entwandt werden, zu dem Ende auch auf die Passagiere der ordinären Posten und ihre Koffer und Bagage die genaueste Aufsicht führen. Es dürften mithin dieserhalb noch folgende Vorsichts= und Verhaltungs=Regeln besonders zu empfehlen seyn.

1) Alle, wenigstens eine halbe Stunde vor der gewöhnlichen Abgangs=Zeit der Post aufgegebene Briefe und Sachen, sind mit derselben ordnungsmäßig abzusenden, und bey nachdrücklicher Strafe und Ersetzung des etwa dadurch entstehenden Schadens, in keinem Falle bis zur nächsten abgehenden Post liegen zu lassen.

2) Die mit den Posten angekommenen, weiter bestimmten Briefe und Sachen müssen, bey gleicher Strafe und Scha=

dens = Ersetzung, ebenfalls mit der zunächst abgehenden Post weiter gesandt werden.

3) Die zur Post gelieferten und mit den Posten angekommenen, weiter bestimmten Briefe und Sachen sind stets auf der geradesten Post = Route ab = und weiter zu senden. Sie dürfen nicht verschleift und durch Umwege dem Orte der Bestimmung zugeführt werden, wie es nicht selten zu großem Nachtheile der Correspondenten und des Publicums geschieht, um das ganze oder mehreres Post = Geld dafür zu erhalten.

4) Die Reisenden, welche sich der ordinären Posten bedienen, müssen ihren Nahmen, Stand und Wohnort angeben und nach denselben, mit ihren Koffern und Päckereyen, in die Post = Bücher und Fracht = Zettel getragen werden, da nicht nur die Wieder = Herbeyschaffung entwandter Post = Güter und die Nachforschung verdächtiger Personen bey verübten Dieb=

stählen und Betrügereyen, sondern auch die Aufsicht der Landes-Polizey auf dergleichen Leute durch eine solche Maßregel sehr erleichtert wird.

5) Alle, zur Versendung mit den fahrenden Posten aufgegebenen Päckereyen, ingleichen die von Seiten der Post mit beschwerten, oder unbeschwerten Briefen angefüllten Beutel, müssen gewogen werden; das sich alsdann ergebende Gewicht ist in dem Post-Buche, so wie in der Charte oder dem Fracht-Zettel, gehörig anzumerken und auf die Adreß-Briefe der Päckereyen, bey deren Ermangelung aber auf letztere selbst zu setzen.

6) Die in die Post-Lade (den Post-Kasten) kommenden Gelder und Päckereyen sind nie von einem Post-Bedienten allein, sondern jedes Mahl in Beyseyn eines zweyten Post-Bedienten oder Officianten in dem Post-Contore einzupacken, und muß dieselbe sodann auch in beyder

Gegenwart gehörig verschlossen und auf den Wagen gesetzt werden.

7) Gelder, Gold, Silber und andere Sachen von Werth sind, so viel wie möglich, auf den Haupt-Postwagen zu packen und — so weit es der Umfang derselben und der Platz zulassen — in die verschlossene Post-Lade zu legen.

8) Die Post-Laden müssen standfest, mit hinlänglichen Schlössern versehen und gehörig mit Eisen beschlagen, auch so eingerichtet seyn, daß sie angeschroben werden können.

9) Die Post-Laden sind ferner so auf den Wagen zu stellen, daß die Schlösser dem Postillion zugekehrt sind und von demselben beobachtet werden können; sie müssen fest verschlossen, die Schlüssel sorgfältig verwahrt, diese auch keineswegs den Postillions mitgegeben werden.

10) Alle, außer der Post=Lade gehende Post=Güter (so genannte Bloß=Güter) sind dem Post=Schaffner, oder Geschirrmeister, in Ermangelung eines solchen Post=Begleiters aber dem Postillion, vor der jedesmahligen Abfahrt, nach dem Fracht=Zettel (Bloß=Zettel) zuzuzählen und zu überliefern.

11) Die Post= und Passagier=Güter müssen behuthsam behandelt und durch unbesonnenes, oder unvorsichtiges Stoßen oder Werfen keinen Beschädigungen ausgesetzt werden. Sie sind mit möglichster Sorgfalt und Vorsicht so in die Lade und auf den Wagen zu packen, und durch Ketten so zu befestigen, daß sie die Reisenden nicht incommodiren, daß sie nicht beschädigt werden, nicht herunter fallen, noch etwa in der Dunkelheit der Nacht, unbemerkt und ohne Gewalt, herabgenommen oder herabgeworfen werden können.

12) Die Post-Felleisen sind, gleich den Post-Laden, gehörig zu verschließen und dürfen zwischen zweyen Wechsel-Stationen nicht geöffnet werden, die Postillions mithin auch in keinem Falle die Schlüssel dazu haben. Die etwa unterweges noch hinzukommenden Briefe und Sachen sind einstweilen in besondere, zu dem Ende einzurichtende Taschen und Behältnisse zu legen, darin bis zur Ankunft auf der Wechsel-Station sorgfältig zu verwahren und sodann dem dortigen Post-Bedienten pflichtmäßig zu überliefern.

13) Die Post-Lade darf nie von einem Post-Bedienten, ohne Zuziehung eines andern Post-Bedienten oder Officianten, geöffnet werden, und es sind alle darin befindliche Gelder, Päckereyen 2c. so wie sie in der Charte aufgeführt worden, bey jeder Eröffnung derselben, in beyder Gegenwart nicht nur nach Stückzahl, nach Nummern, Marquen und

Siegeln nachzusehen, sondern auch nach dem Gewichte und sonst genau zu untersuchen, bevor sie weiter gesandt oder den Empfängern verabfolgt werden.

14) Die, außer der verschlossenen Post-Lade, auf den Post- und Neben-Wagen befindlichen, durchgehenden Güter und Päckereyen müssen auf jeder Wechsel-Station, sofort nach Ankunft derselben, von einem Post-Bedienten in Beyseyn des Post-Schaffners, oder Geschirrmeisters, oder — wenn der Post kein solcher Begleiter zugegeben seyn sollte — des Postillions oder eines Post-Officianten, nicht nur nach Stückzahl, sondern auch Inhalts des Fracht-Zettels nach den Nummern, Zeichen und Siegeln jedes Mahl genau nachgesehen und während der Spedition, so wie bey dem Umladen, Auf- und Abpacken, der sorgfältigsten Aufsicht unterzogen werden.

15) Die außer der Lade gehenden Post-Güter, welche an den Ort ihrer Bestimmung, oder an den letzten Post-Amts-, Post-Stations- oder Speditions-Ort gelangt sind, müssen daselbst auf gleiche Weise nachgesehen, auch vor ihrer Verabfolgung nach dem Gewichte untersucht werden.

16) Die in das Land kommenden, in demselben bleibenden, oder durchpassirenden Post-Güter, so wie die nach auswärtigen Orten versandt werdenden Päckereyen, sind von den Post-Bedienten der verschiedenen Gränz-Orte mit gleicher Vorsicht zu behandeln, auch vor deren weiteren Versendung gehörig nachzuwiegen.

17) Den mit den ordinären Posten angekommenen Passagieren sind bis dahin, daß die Ladung ordnungsmäßig nachgesehen und untersucht worden, nur unbedeutende Dinge und Kleidungs-Stücke von ihrer Bagage zu verabfolgen, die-

jenigen Sachen derselben, welche etwa mit Post-Gütern Aehnlichkeit haben möchten, aber vorher genau zu untersuchen, nachzuwiegen und zu vergleichen, in Ermangelung anderer Auskunfts-Mittel auch in des Passagiers und zweyer Zeugen Gegenwart zu eröffnen.

18) Die Passagiere der ordinären Posten müssen nach der Ankunft auf den Wechsel-Stationen absteigen, dürfen nicht ohne Beyseyn eines Post-Officianten unter den Post-Päckereyen nach ihren Sachen suchen, noch sich vor der Abfahrts-Zeit auf den Wagen setzen, und es sind dieselben zu Beobachtung dieser Vorschriften mit Bescheidenheit und auf eine unanstößige Art zu vermögen und anzuhalten.

19) Es darf Niemand in das Post-Contor kommen, der nicht dahin gehört. Die Post-Bedienten dürfen dieß bey nahmhafter Strafe nicht gestatten, mit-

hin auch nicht zugeben, daß sich Jemand bey Ankunft oder Abfertigung der Posten, um die Zeitungen zu lesen, oder unter sonst einem Vorwande, in demselben oder dem Post-Expeditions-Zimmer einfinde und aufhalte, welches auf dem Lande und in den kleinen Städten oft aus Neugierde geschieht.

20) Auf den Posten dürfen weder Passagiere, Päckereyen, noch Briefe, ohne Befehl oder Requisition der oberen Behörden, der Landes-Gerichte oder Obrigkeiten angehalten, mit Arrest belegt, oder einem Dritten überliefert werden. Die Post-Bedienten müssen in dergleichen Fällen die Ursache einer solchen Anhaltung oder Verabfolgung in der Charte, oder dem Fracht-Zettel bemerken, auch sofort der oberen Post-Behörde Anzeige davon thun.

§. 5.

Verfahren der Post-Bedienten bey eintretenden Beschädigungen der Päckereyen und Briefe.

Wenn die Signaturen und Marquen der mit den Posten angekommenen und weiter gehenden Päckereyen verwischet oder zerschabet, die Siegel derselben beschädiget, erbrochen oder aufgesprungen sind; wenn ein solches Päckerey-Stück übel verwahrt ankommt, schadhaft geworden, oder sonst ein Zweifel in Ansehung der Vollständigkeit desselben entsteht: so ist dem Mangel von dem Post-Bedienten, in Gegenwart zweyer Officianten oder anderen Personen, möglichst abzuhelfen, die Marque oder Signatur wieder herzustellen, das beschädigte oder nicht gehörig verwahrte Stück mit etwa nöthigen neuen Umschlägen zu versehen und mit dem Post-Siegel zu belegen, dasselbe auch gehörig nachzuwiegen und das gefundene Gewicht auf die Adresse zu setzen, alles dieses aber in der Päcke-

rey = Charte, oder dem Fracht = Zettel, unter Benennung jener beyden Zeugen, genau zu bemerken, und in einem mit der nächsten Post zurück zu erlassenden Lauf = Zettel den vorhergehenden Post= Behörden anzuzeigen, in sehr wichtigen Fällen und bey gegründeter Besorgniß eines großen, durch die Beschädigung, Verletzung oder üble Verwahrung veranlaßten Verlusts hingegen, mittelst sofort abzusendender Estafetten rückwärts zu melden und an die obere Post = Behörde, zu Erwirkung und Erlassung der erforderlichen Verfügungen, umständlich zu berichten.

Wenn in Ansehung derjenigen Post= Güter, welche an Ort und Stelle bleiben, oder von da abgehohlet werden, eine solche Beschädigung oder üble Beschaffenheit von der dasigen Post = Behörde entweder zuerst bemerkt wird, oder derselben von einer der rückwärts liegenden

Post=Behörden angezeigt worden: so müssen in ersterem Falle die vorhin erwähnten Vorkehrungen, nach Maßgabe der Verletzung oder üblen Verwahrung, auf gleiche Weise getroffen werden. Es ist ferner in diesem, so wie auch in dem zweyten Falle der Empfänger durch die letzte Post=Behörde unverzüglich davon zu benachrichtigen, das mangelhafte oder beschädigte Stück aber von demselben in Gegenwart des Post=Bedienten und eines Officianten zu eröffnen und der Inhalt gehörig nachzusehen, um den sich etwa findenden Defect darzuthun, und — wenn sich ein solcher ergeben sollte — mit der nächsten Post, bey sehr großen Defecten hingegen durch sofort abzusendende Estafetten, ein die Erzählung des Vorgangs enthaltender Lauf=Zettel zurück zu erlassen und der oberen Post=Behörde Bericht davon zu erstatten.

Wenn ein Brief, oder der Umschlag desselben unterweges zerschabet, oder durch

Reiben beschädiget, das Siegel aufgesprungen seyn, oder überhaupt ein Brief in einem verletzten Zustande gefunden werden sollte: so muß derselbe in Beyseyn zweyer Zeugen von dem Post-Bedienten sogleich mit dem Post-Siegel belegt, erforderlichen Falls auch mit einem anderweiten Couverte umgeben, sodann auf gleiche Weise versiegelt und mit der Adresse versehen werden. Es ist ferner auf dem Umschlage besonders zu bemerken, in wessen Gegenwart, wo und warum dieses geschehen, bey den mit Wechseln, Banknoten oder andern Geld-Papieren beschwerten Briefen aber, nach Beschaffenheit des Falles, noch weiter, so wie in Ansehung beschädigter Päckereyen, zu verfahren, und es darf letztlich bey der schärfsten Ahndung in keinem Falle etwas von dem Inhalte absichtlich gelesen, noch das Geringste davon wieder erzählt werden.

§. 6.

Verhalten bey fehlenden Päckereyen und Briefen.

Sollte sich bey ordnungsmäßiger Nachsicht der mit den Posten angekommenen Päckereyen ergeben, daß ein oder mehrere weiter bestimmte Stücke gänzlich fehlen; so ist der Postillion, nebst dem Post-Begleiter und dem etwa auf der Post befindlich gewesenen Passagieren, über die Ursache des Defects genau zu befragen, auch mit umgehender Post ein Lauf-Zettel zurück zu erlassen, der Mangel ferner in der Päckerey-Charte, oder dem Fracht-Zettel zu bemerken, ingleichen der oberen Post-Behörde fordersamst anzuzeigen und durch die Obrigkeiten und sonst gebührend bekannt machen zu lassen, bey sehr importanten Defecten aber ein solcher Lauf-Zettel und die Anzeige an die obere Post-Behörde sofort durch Estafetten abzusenden, um die zu dem Ende weiter erforderlichen Untersuchungen und Nachforschungen ungesäumt zu veranlassen.

Wenn an den mit den Posten angekommenen Päckereyen, welche an Ort und Stelle bleiben, oder von da abgehohlet werden, ein solcher Mangel entweder zuerst wahrgenommen, oder der dasigen Post-Behörde von den rückwärts liegenden Post-Aemtern, Post-Stationen oder Speditionen angezeigt sind: so sind in ersterem Falle die eben angeführten Maßregeln zu nehmen, und es ist letztlich sowohl in diesem, als in dem zweyten Falle derjenige, welchem das fehlende Stück bestimmt war, von dem Defecte und den deßhalb genommenen Maßregeln unverweilt zu benachrichtigen.

Wenn endlich sich bey Nachsicht der angekommenen, unbeschwerten Briefe ergibt, daß entweder ein solcher unbeschwerter Brief, oder ein Lauf-Zettel fehlt: so ist in ersterem Falle dieser Mangel, nach Maßgabe der geschehenen Inchartirung und Specificirung, mit der nächsten

Post so bestimmt wie möglich dahin, wo die Charte verfertiget worden, zurück zu melden, in letzterem Falle hingegen der Defect mit umgehender Post durch einen, ordnungsmäßig zurück zu erlassenden, anderweiten Lauf-Zettel der zunächst vorhergehenden Post-Behörde anzuzeigen, in beyden Fällen aber der Mangel unter der Post-Charte zu bemerken; wenn indessen in einem solchen Briefe Wechsel, Banknoten oder andere Geld-Papiere befindlich gewesen seyn sollten, nach Beschaffenheit der Umstände, noch ferner dasjenige zu beobachten, was in Ansehung der fehlenden Päckereyen oben mit Mehrerem erwähnt worden.

§. 7.

Verfahren der Post-Bedienten in Ansehung überzähliger Briefe und Sachen.

Sollte sich unter den mit den Posten angekommenen Briefen oder Sachen mehr finden, als in der Charte oder dem

Fracht=Zettel angeführet ist; so muß das Mehrere, im Fall dasselbe zwar der Bestimmung gemäß abgesandt, aber nicht annotiret worden, in der Charte oder dem Fracht=Zettel gehörig angemerkt und nach der Adresse entweder weiter geschickt, oder demjenigen, an welchen es gerichtet ist, verabfolgt, auch mit umgehender Post die Anzeige davon zurück erlassen werden. Wenn aber das Mehrere aus Versehen dahin gesandt und auf eine ganz verschiedene Route gerathen seyn sollte: so ist dasselbe mit der nächsten Post unter Bemerkung des Erforderlichen zurück zu schicken.

§. 8.

Verhalten bey eingetretenen Verwechselungen der Briefe oder Post=Güter.

Wenn die angekommenen Briefe oder Post=Güter zwar der Zahl nach richtig sind, ein oder das andere Stück indessen aus Versehen, oder böslicher Weise verwechselt ist: so müssen solche verwechselte

Stücke mit umgehender Post zurück gesandt und in Ansehung derselben zugleich diejenigen Maßregeln genommen werden, welche in Hinsicht der gänzlich abhanden gekommenen Briefe und Post=Güter in dem 6ten §. dieses Capitels ausführlich angezeigt worden.

§. 9.

Bestellung und Abforderung der angekommenen Briefe, Gelder und Päckereyen.

Die an den Ort der Bestimmung gelangten Briefe sind, sofort nach Ankunft der Posten, gehörig nachzusehen und — wenn das dafür etwa noch zu bezahlende Porto darauf notirt worden — durch sichere und beeidigte Leute unverzüglich und mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den Adressen zu bestellen, ohne daß sie der Besorgung und Discretion willkürlich angenommener Gehülfen anvertrauet und überlassen werden dürfen. Die mit jeder Post angekomme=

nen Briefe müssen diesen Briefträgern zugezählet und nebst der Summe des Porto = Betrags in ein besonderes Buch nach Stückzahl notirt werden. In größeren Städten müssen mehrere Briefträger und deren so viele angesetzt seyn, daß die Briefe wenigstens in 2 Stunden nach Ankunft einer jeden Post sämmtlich bestellet worden, diese aber die Briefe nach den verschiedenen Straßen oder Quartieren unter sich vertheilen und sich darüber mit einander berechnen.

Die Abends spät ankommenden Briefe sind bis gegen 10 Uhr umher zu tragen, die übrigen aber nebst den des Nachts eintreffenden Briefen Morgens früh, nach Beschaffenheit der Jahrszeit, ohne einigen Aufenthalt zu bestellen. Die besonders recommendirten Briefe, wofür der doppelte Betrag des taxmäßigen Post-Geldes bezahlt wird, müssen indeß bey nachdrücklicher Strafe, sofort vor allen

anderen Briefen, gegen einen wenigstens ½ Jahr aufzubewahrenden Empfang-Schein, gehörig bestellet werden. Wenn auch Jemand vor dem Umhertragen der Briefe nach etwa für ihn angekommenen Briefen frägt, oder fragen läßt, so sind ihm dieselben bald thunlichst zu verabfolgen, sodann aber die außer dem Porto sonst etwa noch zu erlegenden Bestellungs-Gebühren keinesweges bezahlt zu nehmen.

Was hingegen die an Ort und Stelle bleibenden Päckereyen, mit Geld oder andern Sachen beschwerten Briefe betrifft, so wird zwar mit deren Ablieferung in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern, nach vorgängiger Quitirung und gegen eine billige und verhältnißmäßige Bestellungs-Gebühr, auf gleiche Weise und mit möglichster Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden müssen. In den größeren Städten dürften edoch einer solchen Einrichtung, schon

der Zeit und Officianten halben, mehrere Hindernisse im Wege stehen, mancher anderen Schwierigkeiten in Ansehung der richtigen Ablieferung nicht einst zu gedenken. Es würden daher in diesen die Empfänger mittelst besonderer Zettel, oder durch die Ablieferung der Adreß-Briefe in der vorhin erwähnten Maße, von den für sie angekommenen Geldern oder Sachen benachrichtiget und selbige sodann gegen eine, auf jene Zettel oder auf das Couvert zu notirende, kurze Empfangs-Bescheinigung von der Post abgehohlet werden müssen.

Sollten mit den Posten Briefe oder Sachen für solche Leute ankommen, welche an dem auf der Adresse bemerkten Orte nicht gleich angetroffen und ausgefragt werden können, oder die Poste restante adressirten Briefe und Sachen nach einem Viertel-Jahre nicht abgefordert worden seyn; so sind von den Aufschriften

vollständige Abschriften zu verfertigen und diese, zu Jedermanns Ansicht, in oder vor den Post-Häusern anzuschlagen, nach Verlauf von 14 Tagen aber die Adressen nöthigen Falls in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen und — wenn sich dann auch nach einem Monathe Niemand zu jenen Briefen oder Sachen meldet und legitimirt — dieselben an den Ort, woher sie gekommen, mit der erforderlichen Benachrichtigung zurück zu senden. Es dürfen indessen dergleichen Briefe nur bey gänzlich ermangelnden anderen Auskunfts-Mitteln, auf den Posten eröffnet werden. Die Post-Bedienten müssen dabey mit der größesten Gewissenhaftigkeit verfahren, dürfen selbige nicht anders als in Beyseyn zweyer Zeugen erbrechen und müssen sie, sobald von dem Orte der Absendung, oder von dem Nahmen des Absenders die erforderliche Kenntniß genommen worden, in Gegenwart der Zeugen wieder mittelst des Post-Sie-

gels verschließen, auch die Nahmen derselben und die Ursache der Eröffnung auf dem Umschlage bemerken.

Die mit den Posten angekommenen Briefe und Sachen, welche nach solchen Orten, Flecken oder Dörfern bestimmt sind, wohin weder Posten noch reguläre Bothen gehen, sind von der letzten Post-Behörde auf eine oder die andere, möglichst sichere Art den Empfängern, die vielleicht keine Briefe erwarten und sie daher nicht abhohlen lassen, zuzustellen. Die Post-Bedienten müssen demnach pflichtmäßig bemühet seyn, auch die Bewohner solcher Orte an dem Nutzen und der Bequemlichkeit der Post-Anstalten, nach Möglichkeit, Theil nehmen zu lassen; Leute, welche oft aus Unwissenheit, Unkunde oder andern Ursachen keinen Gebrauch davon machen, oder machen können. Es sind mithin dergleichen Briefe, in Ermangelung anderer, mit keinen

Kosten verbundenen Mittel, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder an die Obrigkeiten oder die Prediger zur weiteren Besorgung zu senden, beschwerte Briefe und Päckereyen jedoch vor eingegangenen Bescheinigungen der Empfänger nicht zu verabfolgen, letztere auch durch Uebersendung der Adreß-Briefe, oder mittelst besonderer Avis-Zettel, von solchen für sie angekommenen und zur Abhohlung bereit liegenden Sachen zu benachrichtigen.

Achtes Capitel.

Von dem Ersatze der abhanden gekommenen, oder mangelhaft gefundenen Post- und Passagier-Güter.

§. 1.

Ersatz der Post-Güter.

Wenn sich ein Verlust oder Defect an denjenigen Post-Gütern ergibt, deren Betrag oder Werth angegeben worden, so muß derselbe zu Erhaltung des Post-Credits, der geschehenen Angabe gemäß, sofort ohne Aufenthalt und Unkosten aus der Post-Casse ersetzt, dieser Vorschuß aber nach beendigter Untersuchung von dem Schuldigen, oder demjenigen wieder erstattet werden, welchem eine Nachlässigkeit oder Versäumniß in Hinsicht der vorhin erwähnten Maßregeln, oder in Ansehung der ordnungsmäßigen Beant-

wortung, Beförderung oder Zurücksendung der abgelassenen Lauf-Zettel zur Last fallen möchte; wobey es sich von selbst versteht, daß die Post-Bedienten für ihre Leute haften und einstehen müssen. Sollte indeß ein Zweifel darüber entstehen, ob der Betrag oder der Werth zu hoch angegeben worden, so wird der Absender sich nicht entlegen können, denselben zuvörderst eidlich zu erhärten.

Die Frage, ob der Landesherr, oder der Unternehmer der Post-Anstalt verpflichtet sey, bey einer gewaltsamen Beraubung der Posten, oder bey einem andern, dem Zufalle zuzuschreibenden Unglücke, den Eigenthümer zu entschädigen, dürfte den Rechten nach schwerlich gegen denselben entschieden werden können, wenn dieserhalb nicht etwa eine Nachlässigkeit, oder ein Mangel an hinlänglicher Vorsicht und Aufmerksamkeit darzuthun seyn sollte. Es wird jedoch

ungemein viel zu Gründung und Befestigung des öffentlichen Credits der Posten beytragen, wenn die Erstattung in jedem Falle ohne Verzug geschieht, und es werden Fälle der Art, bey Anwendung der nöthigen Vorsichts-Maßregeln, auch nur selten vorkommen.

Sobald aber erhellet, daß die abgesandten Gelder oder Sachen den fremden Grenz-Posten von den Landes-Posten richtig und unmangelhaft zugeführt und überliefert worden, sind diese natürlicher Weise von aller weiteren Verantwortlichkeit befreyet und dem Aufgeber nur mit Vorschreiben zu Hülfe zu kommen schuldig. Für die bereits ordnungsmäßig abgelieferten und in Empfang genommenen Post-Güter, so wie für deren Vollständigkeit und Richtigkeit, kann von Seiten der Post ebenfalls nicht weiter eingestanden werden, und es ist vielmehr in solchem Falle lediglich unter dem Absen-

der und Empfänger auszumachen, ob das Angegebene wirklich darin gewesen sey, oder nicht.

Gleichwie übrigens für diejenigen Gelder und Päckereyen, deren Summe oder Werth in der im 6ten Capitel §. 1. bemerkten Maße nicht angegeben worden, von Seiten der Post nur dann ein höherer Ersatz als resp. 2 oder 5 Rthl. geleistet werden kann, wenn ein Post-Bedienter, Post-Officiant oder Postillion eines Betrugs, oder einer Entwendung überführt werden und dessen Vermögen und Caution zu einem solchen Ersatze hinreichen sollte: so findet auch bey allen leicht zerbrechenden, flüssigen, oder nicht gehörig verwahrten Sachen, im Falle einer Beschädigung, überall kein Ersatz Statt, und es wird letztlich, in Ansehung der etwa mit den reitenden Posten abgesandten Päckereyen oder beschwerten Briefe, dasjenige eintreten, was dieserhalb in

dem 2ten §. des 9ten Capitels mit Mehreren erwähnt worden.

§. 2.

Ersatz der Passagier-Güter.

Was zweytens die Passagier-Güter anlangt, so würde es bey der Leichtigkeit, mit welcher ein der ordinären Posten sich bedienender Reisender zu unvermerkter Fortschaffung, Entwendung oder Beraubung seiner mit sich führenden Sachen auf so manche Art selbst concurriren und sich — so zu sagen — selbst bestehlen kann, sehr bedenklich seyn, für die abhanden kommenden Passagier-Güter unbedingt einen Ersatz zuzugestehen. Das Interesse und die Schuldigkeit der Passagiere erfordern es, so viel wie möglich, auf ihre Bagage mit zu achten, und es dürfte daher nur in so fern ein Ersatz dafür erfolgen können, als etwa ein Post-Bedienter, Officiant oder Postillion einer Entwendung, eines Betrugs,

eines groben Versehens oder einer großen Nachlässigkeit (culpa lata) überwiesen werden und dessen Vermögen und Caution zu diesem Ersatze hinreichen sollte, dabey aber von Seiten des Passagiers der Werth und Inhalt, wenn er nicht vorher bey der Post angegeben worden, zuvörderst auf irgend eine Weise darzuthun seyn.

Neuntes Capitel.

Von der Abfertigung und Beförderung der ordinären Posten.

§. 1.

Art der Beförderung und deßfalls erforderliche Einrichtungen.

Wenn der richtige und ordnungsmäßige Lauf der Posten, welcher für den Staat, für den Handel, für das einländische und auswärtige Publicum von gleich großer Wichtigkeit ist, gehörig erhalten und nicht unterbrochen werden soll: so müssen auch die zu dem Ende erforderlichen Einrichtungen und Anstalten auf eine zweckmäßige Weise getroffen und die Post-Bedienten und ihre Untergebenen mit aller Strenge zur genauesten Befolgung der deßfalls gemachten Anordnungen angehalten werden.

Es ist demnach zuvörderst dafür zu sorgen, daß es auf keiner Wechsel-Station an der zu Ueberbringung der Posten und der etwa noch hinzukommenden Post-Neben-W[illegible] erforderlichen Anzahl tüchtiger Pferde fehle. Die Pferde dürfen daher nicht solche Gebrechen oder Fehler haben, welche für den sicheren und schnellen Transport der Posten gefährlich oder nachtheilig sind, mithin auch nicht mit beyden Augen blind, nicht scheu oder flüchtig seyn, und es ist hierauf nicht minder mit aller Strenge zu halten. Sie müssen um die Zeit des Abgangs der Posten in völliger Bereitschaft stehen, gehörig gefüttert und getränkt, und nicht vorher durch andere Arbeiten abgemattet oder ermüdet seyn. Sie sind ferner sogleich nach Ankunft der Posten mit Sattel und Geschirr zu belegen, und sobald der Wagen aufgepackt, oder das Felleisen verschlossen worden, unverzüglich vorzuführen, damit die Post ohne

weiteren Aufenthalt abfahren oder abreiten könne; die Post-Felleisen mithin auch bey der schärfsten Ahndung auf keine andere Art mit einer Gelegenheit, wie diese auch seyn möge, weiter zu befördern. Die Pferde-Geschirre und Hufeisen müssen in gutem Stande seyn, und zu Vermeidung alles demnächstigen Aufenthalts, vor Abgang der Post gehörig nachgesehen werden. In bergigen Gegenden ist nachdrücklich darauf zu halten, daß die Pferde mit so genanntem Hinter-Geschirre versehen sind, um den Wagen mehr in ihrer Gewalt zu haben und ihn nöthigen Falls besser aufhalten zu können.

Sowohl die Post-Wagen, als die etwa erforderlichen Neben-Wagen, müssen standfest, jedoch nicht zu schwer, so bequem, als es den Umständen nach thunlich ist, eingerichtet und zum Schutze der Reisenden und Post-Güter auf eine oder die andere Art mit einem Verdecke, bey finsteren Nächten und übeln Wegen auch

mit Leuchten versehen seyn. Sie sind auf allen Wechsel=Stationen vor der Abfahrt genau und des Nachts bey einer Lanterne sorgfältig zu besichtigen, die etwa sich findenden Schadhaftigkeiten aber sofort möglichst auszubessern. Es müssen bey den fahrenden Posten, der Vorsicht halben, jedes Mahl mehrere Stricke und ein Beil mitgenommen werden, auch ist bey steilen Bergen dafür zu sorgen, daß der Wagen gehörig gehemmet werden kann. Wenn, außer dem Haupt=Post=Wagen, auch Neben=Wagen abzufertigen sind, so müssen sämmtliche Wagen der Ordnung und Sicherheit wegen, so viel wie möglich zu gleicher Zeit abfahren und sich nicht zu sehr von einander entfernen, alle Neben=Wagen aber, wenigstens vor weiterer Beförderung des Haupt=Post=Wagens, auf den Wechsel=Stationen eintreffen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ladung vorher genau untersuchen zu können.

Es wird sehr rathsam seyn, den Post-Bedienten die Verpflichtung aufzuerlegen, alle halbe Jahre ein Verzeichniß der Post- und Hülfs-Pferde, ihrer Wagen und übrigen nothwendigen Post-Geräthschaften der oberen Post-Behörde einzusenden, die Richtigkeit der Angaben und die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Pferde, Wagen ꝛc. auch zuweilen an Ort und Stelle untersuchen zu lassen.

Wenn jedoch alle diese Erfordernisse in demjenigen vollkommenen Zustande, welcher zu Beschleunigung des Posten-Laufs nothwendig ist, seyn und erhalten, und die sich darauf gründenden Anordnungen in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung gebracht werden sollen: so müssen auf der andern Seite auch die Post-Bedienten oder diejenigen, denen die Fortschaffung der Posten übertragen worden, durch eine hinlängliche Vergeltung in den Stand gesetzt werden, die

ihnen obliegenden Verpflichtungen zu völliger Zufriedenheit erfüllen zu können. Eine zu geringe Bezahlung der Post-Fuhren und Ritte wird fast immer auf die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten und die Beförderung der Posten einen nachtheiligen Einfluß haben, und es ist daher allerdings erforderlich, auch in dieser Hinsicht für das allgemeine Beste zu sorgen und bey Abschließung der Fuhr- und Ritt-Contracte mit Billigkeit zu verfahren, bey großen Theurungen oder Unglücksfällen aber die Post-Bedienten oder Post-Fahrer durch extraordinäre Bewilligungen möglichst zu unterstützen, um jenen nachtheiligen Folgen auf alle Weise vorzubeugen.

§. 2.

Ordnungswidrige Ueberladung der reitenden und fahrenden Posten.

Sowohl die reitenden als fahrenden Posten sind, zu Erreichung eines mög-

lichst schnellen Laufs derselben, nicht zu sehr zu beschweren. Mit ersteren dürfen keine Paquete und mit Geld oder andern Sachen beschwerte Briefe versandt werden. Sollte dieß indessen in einzelnen Fällen von den Aufgebern aus dringenden Ursachen sehr gewünscht werden, das Gewicht auch von keiner Bedeutung seyn; so kann diese Absendung dergestalt auf ihre Gefahr geschehen, daß ihnen, gleichwie bey den mit fremden reitenden Posten ankommenden Sachen, welche sich zum Transporte mit der fahrenden Post qualificiren, nur in Fällen einer den Post-Bedienten oder Officianten erwiesenen Veruntreuung, der Regreß und zwar allein an dieselben vorbehalten bleibt.

Die fahrenden Posten dürfen ebenfalls nicht überladen, noch zu Fracht-Wagen gemißbraucht werden. Die Ladung muß mit der Pferde-Zahl in gehörigem Verhältnisse stehen, nach der

Beschaffenheit der Wege eingerichtet und von keinem zu großen Gewichte seyn, damit die Posten nicht am schleunigen Fortkommen gehindert werden, zu welchem Ende auch keine zu große und zu schwere Ballen, Kisten und Verschläge zur Versendung mit den Posten anzunehmen sind.

§. 3.

Wahl und Anweisung der Plätze für die Passagiere.

So viel die Wahl und Anweisung der Plätze auf dem Post-Wagen betrifft, so hat zuvörderst derjenige Passagier, welcher mit der ordinären Post angekommen ist, billig den Vorzug vor allen übrigen. Sodann folgen diejenigen nach der Zeit-Ordnung, welche das Post-Geld zuerst bezahlt oder die Post zuerst bestellt haben, ohne daß dabey auf den persönlichen Rang derselben gesehen werden darf, da dieser auf die Wahl der Plätze, wofür ein Vornehmerer nicht mehr, als ein

Geringerer bezahlt, billiger Weise überall keinen Einfluß haben kann.

§. 4.

Zeit der Spedition und Wieder-Abfertigung der Posten.

In den größeren Städten würde den Post-Bedienten — in so fern nicht etwa die Ankunft anderer Posten zuvor abzuwarten ist — bey den fahrenden Posten, von der Ankunfts-Zeit bis zu deren Abgang, eine Frist von einer Stunde, zu Abfertigung der reitenden Posten aber eine halbe Stunde zu verstatten seyn; in den kleineren Städten, Flecken und Dörfern hingegen nur die Hälfte dieser Zeit vergönnt werden können. Es darf von dem, was darunter festgesetzt worden, nicht abgewichen und die Post unter keinem Vorwande und aus keiner Ursache über jene Zeit auf- oder zurückgehalten werden.

Sollte die Ankunft einer Post durch böse Wege, oder durch andere zufällige Verhinderungen so sehr retardirt werden, daß der Abgang der weiter zu befördernden Posten ohne Nachtheil des Publicums nicht länger darnach aufgehalten werden kann; so müssen diese ohne ferneren Aufenthalt abgehen, und die nachher ankommenden Briefe und Sachen, wenigstens bey zurückbleibenden reitenden Posten, sofort und ohne die nächste abgehende Post abzuwarten, nachgesandt werden.

§. 5.

Zeit, binnen welcher der Cours zu absolviren ist, und Stunden-Zettel der Posten.

Wenn die Wege nur einiger Maßen hart und eben sind, so muß jede Meile von den reitenden Posten in 1 Stunde, von den fahrenden Posten aber spätestens in $1\frac{1}{2}$ Stunde zurückgelegt werden. Bey tiefen, unebenen, bergigen oder sandigen Wegen würde jedoch den ersteren $1\frac{1}{4}$

Stunde, den letzteren indessen höchstens $1\frac{3}{4}$ Stunden auf die Meile nachzulassen seyn. Es darf dieserhalb nur in außerordentlichen und gehörig zu bescheinigenden Fällen irgend eine Nachsicht Statt finden. Es ist daher bey großen Wasser-Fluthen, bey tiefem Schnee, wenn die Wege überschwemmt, oder in der Maße mit Schnee bedeckt sind, daß sie nicht erkannt werden können, bey sehr finsteren Nächten, bey starken Gewittern, Hagel-Schauren oder Wind-Stürmen, bey außerordentlich großer Hitze, bey solchen Frost-Zeiten, in welchen es weder hält noch bricht, bey einem dem Postillion, den Pferden, oder dem Wagen widerfahrenden Unglücke oder Unfalle, bey jedem anderen unvermeidlichen Aufenthalte, auf dergleichen Umstände billige Rücksicht zu nehmen, in solchen Fällen aber die Ursache des Verzugs, bey nahmhafter Strafe, jedes Mahl von dem Post-Bedienten der nächsten Wechsel-Station in

den, den Posten mitzugebenden und nach vollbrachtem Laufe der oberen Post-Behörde zur ordnungsmäßigen Nachsicht und Controle einzureichenden Stunden-Zetteln auf Eid und Pflicht genau zu bemerken. Jede ungebührliche Verspätung, jede Angabe einer falschen Ursache derselben, jede unrichtige oder unterlassene Notirung der Ankunfts- oder Abgangs-Zeit in den Stunden-Zetteln muß, nach Beschaffenheit der Verzögerung, der Versäumniß oder des Vergehens, auf das strengste geahndet und die Strafe ohne Nachsicht vollzogen oder beygetrieben werden.

§. 6.

Oeffnung der Thore oder Barrieren, und Hülfsleistung in Unglücksfällen.

Die Posten dürfen in ihrem Laufe nirgends gehindert werden, und es müssen ihnen die verschlossenen Thore oder Barrieren auf das mit dem Horne gege-

bene Zeichen, zu jeder Zeit, sofort geöffnet werden.

Es ist denselben ferner, im Falle eines den Postillions, den Pferden oder Wagen unterweges widerfahrenden Unglücks, an allen Orten die bedürfende Hülfe mit Pferden, Wagen oder sonst, bey der nachdrücklichsten Strafe, auf alle Weise unverzüglich zu leisten, die dafür zu erwartende billige Bezahlung aber demnächst von den Post-Bedienten wahrzunehmen.

Zehntes Capitel.

Von der Sicherheit der Posten und Post=Güter.

§. 1.

Sicherheit der Post=Güter in den Post=Häusern.

Die Sicherheit der Posten und der denselben anvertraueten Güter ist von der äußersten Wichtigkeit, und ein Gegenstand der vorzüglichsten Aufmerksamkeit und Vorsorge. An denjenigen Orten, wo Garnison ist, wird die Sicherheit der in den Post=Häusern befindlichen Güter, neben den schon erwähnten Vorsichts=Maßregeln, nicht besser, als durch eine mit der nöthigen Instruction zu versehende Schildwache vor den Post=Häusern, bewirkt werden können.

§. 2.

Sicherheit der Posten unterweges.

Die Posten müssen aber auch unterweges gegen Anfälle und Beraubungen möglichst gesichert werden. Es wird daher eben so nützlich als nöthig seyn, die fahrenden Posten in jedem Falle durch einen bewaffneten Post-Schaffner, oder Geschirr-Meister, begleiten zu lassen. Bey nächtlicher Zeit, bey sehr reichhaltigen Ladungen, bey mehreren mit dem Haupt-Post-Wagen etwa nicht zugleich abfahrenden Neben-Wagen, oder bey anderen außerordentlichen Umständen, sind indeß nach Beschaffenheit derselben noch besondere Präcautionen zu nehmen, unter welchen eine militärische Escorte von einigen Cavaleristen die größeste Sicherheit gewähren dürfte.

Eilftes Capitel.

Von der Aufnahme unangemeldeter Personen und Sachen auf die ordinären Posten.

§. 1.

Nachtheile einer solchen Aufnahme.

Gegen die Aufnahme so genannter blinden Passagiere und der nicht gehörig angegebenen Päckereyen auf die ordinären Posten, muß mit aller Strenge verfahren werden. Das der Casse entgehende Post-Geld ist bey weiten der geringste Nachtheil, welcher daraus erwächst. Die nur zu oft dadurch veranlaßt werdende Unsicherheit und Verwechselung der Post- und Passagier-Güter, so wie die Unordnungen, welche durch die Aufnahme unangegebener Sachen bey der Expedition der Posten entstehen, sind Nachtheile von

ungleich größerer Art und von solcher Wichtigkeit, daß auf diesen Gegenstand eine beständige Aufmerksamkeit gerichtet werden muß. Die Erfahrung hat es genug gezeigt, zu wie vielen Beraubungen, Betrügereyen und Unordnungen dadurch bey den Posten Veranlassung gegeben worden, und es ist daher höchst nothwendig, diesem Unwesen der Postillions und der Post-Schaffner, oder Geschirr-Meister, möglichst Einhalt zu thun.

§. 2.

Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen sie zu gestatten seyn möchte.

Wenn man allein auf die Sicherheit der Posten und ihrer Ladung sehen wollte, so würde die Aufnahme unangemeldeter und von den Post-Bedienten nicht gehörig eingeschriebener Personen oder Päckereyen durchaus nicht zu erlauben seyn. Da indessen auch auf die möglichste Gemein-

nützigkeit der Post-Anstalten Rücksicht zu nehmen ist, so dürfte die Aufnahme unverdächtiger und überhaupt zum Transporte mit den ordinären Posten qualificirter Personen und Sachen, zwischen zweyen Stationen, nicht wohl verbothen werden können, wenn der Platz und die Ladung es gestatten. Es würde dabey jedoch ausdrücklich festzusetzen seyn, daß bey scharfer Ahndung keine Personen noch Päckereyen an dem Orte, wo ein Post-Contor ist, oder in der Nähe desselben, ohne vorgängige gebührende Anmeldung auf die Post genommen, alle und jede erlaubter Weise unterweges aufgenommene Personen und Sachen aber der nächsten Post-Station oder Spedition gehörig angezeigt und auf keinen Fall ihrer Kenntniß entzogen, oder jenseits derselben wieder auf den Wagen genommen werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

So wie jede Uebertretung dieser Vorschriften auf das strengste bestraft werden müßte, so würden zu dem Ende auch öftere, unvermuthete Visitationen anzustellen und die Post-Bedienten ernstlich anzuweisen seyn, auf die etwa vorfallenden Contraventionen genau zu achten und sie der Behörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Zwölftes Capitel.

Von der Versendung der Briefe und Päckereyen durch Bothen, oder andere Gelegenheiten.

§. 1.

Nachtheile einer zu großen Beschränkung und zu großen Freyheit in Ansehung solcher Versendungen.

Es ist eine große Einschränkung der natürlichen Freyheit, das Publicum zu zwingen, die zu versendenden Briefe und Sachen unbedingt den Posten anzuvertrauen. Es gereicht dieß dem gemeinen Wesen zu großer Beschwerde, da eine Versendung auf andere Art, als mittelst der Posten, für die Correspondenten in mehrerem Betrachte Vortheile und Vorzüge haben kann.

Es ist jedoch auf der andern Seite wieder sehr billig, die Posten, deren An=

legung und gute Einrichtung so sehr zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publicums gereichen, gegen wirkliche Eingriffe zu schützen, und außer denselben keine Neben-Post-Anstalten zu dulden.

§. 2.

Billige Zulassung und Beschränkung derselben.

Es dürfte demnach, bey diesen verschiedenen Rücksichten, dem beyderseitigen Interesse und der Billigkeit am angemessensten seyn, an denjenigen Orten, wo Posten sind, und nach solchen Orten, wohin Posten gehen, keine fahrende, reitende oder gehende Bothen, die zu bestimmten Zeiten abreisen und zurückkehren, wenigstens an solchen Tagen, an welchen eine Post dahin abgeht oder von da ankommt, zu gestatten, alle und jede auf andere Art geschehende Versendungen aber auf keine Weise zu hindern, oder zu beschränken.

Dreyzehntes Capitel.

Von der Beförderung und Fortbringung der Extra-Posten und Couriere.

§. 1.

Einrichtung des Extrapost-Wesens in Ansehung der Pferde, Wagen und Zubehör.

Die Art der Einrichtung und Regulirung des Extrapost-Wesens kann für die Reisenden, denen an der schnellen und sicheren Ueberkunft sehr gelegen ist, nicht anders als höchst wichtig seyn. Sie dürfen daher auch, gegen Bezahlung der festgesetzten Taxe, auf eine geschwinde und zuverlässige Beförderung Anspruch machen, und es muß ihnen darunter nach Billigkeit möglichst geholfen werden.

Es ist zu Erreichung dieses Zwecks unumgänglich nothwendig, daß auf allen Wechsel-Stationen so viele tüchtige Pferde,

leichte und bequeme Wagen mit Verdecken vorhanden sind, als nach der Frequenz der Route zu ordnungsmäßiger Fortschaffung der Reisenden erfordert werden; daß die Reisenden keine vorher durch andere schwere Arbeiten abgemattete, oder von der Ueberbringung der ordinären Post oder einer Extra-Post ermüdete, zur Station zurückkehrende Pferde erhalten; daß ferner die Pferde, deren Geschirr und Hufeisen sich jedes Mahl dergestalt in gutem und gehörigem Stande befinden, als es in dem, die Beförderung der ordinären Posten betreffenden, 9ten Capitel ausführlicher erwähnt worden.

Sollten in außerordentlichen Fällen, bey sehr starker Passage, bey vielen Meß-Fuhren, Brunnen-Reisen, oder bey anderen großen Reise-Zügen, die nach Verhältniß der gewöhnlichen Frequenz der Route zu haltenden Pferde nicht hinreichen: so müssen die Post-Bedienten gebührend dafür sorgen, daß die an Ort und Stelle, und nöthigen

Falls auch die in den zunächst gelegenen Orten befindlichen Fuhrleute und mit tüchtigem Spannwerke versehenen Einwohner, zu Fortbringung der Reisenden, so schnell wie möglich aufgefordert und herbey gezogen werden.

Es ist zu dem Ende, nach Maßgabe der Landes-Verfassung, mit Zuziehung der Obrigkeiten auf eine oder die andere Art die Einrichtung zu treffen, daß die zur Hülfe verpflichtet werdenden Fuhrleute und mit Spannwerk versehenen Einwohner die ihnen auferlegten Fuhren nach einer, unter ihnen festzusetzenden, gewissen Reihe und Ordnung, bey scharfer Ahndung und sofort zu veranlassenden executivischen Zwangs-Mitteln, dergestalt unweigerlich leisten, daß wenn diejenigen, welche die Reihe trifft, die Pferde nicht gleich in gehöriger Bereitschaft haben, oder diese auch nur für den Augenblick aus irgend einer Ursache nicht hinlänglich

tüchtig befunden werden möchten, die in der Ordnung folgenden u. s. w. ohne Anstand für sie eintreten; daß dieselben ferner die Extrapost = Fuhren durch sichere, gleich den Postillions, zum Fahren der Extra = Posten sich qualificirende Knechte oder Leute, in der Post = Montur und mit dem Post = Horne, den bestehenden Vorschriften gemäß verrichten, letztlich auch in Ansehung solcher von ihnen fortzubringenden Extra = Posten, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, dasjenige beobachten, was den Postillions dieserhalb obliegt, und — so weit es ohne Ruin der Pferde möglich ist — die Reise in der vorgeschriebenen Zeit zurücklegen müssen.

§. 2.

Zahl der zu nehmenden Pferde.

Die Zahl der auf den Post = Stationen zu nehmenden Pferde ist sehr häufig ein Gegenstand des Streits zwischen den Reisenden und den Post = Bedienten. Es kann

freylich wohl nicht geläugnet werden, daß manche Reisende wenigere Pferde verlangen, als nach Beschaffenheit der Wege und ihrer Wagen, nach der Zahl der Personen und nach Verhältniß der Bagage zu nehmen seyn möchten. Auf der andern Seite gehen jedoch auch die Post-Bedienten sehr oft zu weit in ihren Forderungen, da sie ungebührlicher Weise nicht selten auf die Anspannung und Bezahlung mehrerer Pferde, selbst in solchen Fällen bestehen, in welchen jeder Mieth-Kutscher oder andere Fuhrmann die Fuhr, sogar auf Tage-Reisen, ohne den mindesten Anstand mit wenigeren Pferden übernommen und zur Zufriedenheit der Reisenden verrichtet haben würde. So unbillig und ungerecht diese verschiedenen übertriebenen Forderungen in jeder Hinsicht von beyden Theilen sind; so sehr erfordert es das allgemeine Beste deßfalls möglichst bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und dabey auf beyden Seiten die Billigkeit vor Augen zu haben.

Der Regel nach dürfen den mit Extra=Post ankommenden Reisenden nicht mehrere Pferde aufgedrungen werden, als mit welchen sie die bisherige Reise gemacht haben und auf den Wechsel=Stationen angekommen sind, und es müssen dieselben daher auch mit einer gleichen Anzahl Pferde weiter gebracht werden. Wenn indessen, vor der Ankunft auf der Station, ein Pferd oder mehrere derselben heimlicher Weise abgespannt seyn sollten, um mit wenigeren Pferden von dieser abzufahren: so versteht es sich von selbst, daß die Reisenden mit so vielen Pferden, als sie auf der letzten Station genommen und bezahlt haben, weiter gebracht werden müssen, und es ist ein solcher Unfug noch dazu, nach Befinden der Umstände, ernstlich zu ahnden. Sollten die Reisenden ferner, aus übertriebener Nachsicht der vorhergehenden Post=Stationen, oder gar durch eine sehr strafbare Bestechung, mit einer ganz unverkennbar zu geringen Anzahl Pferde

fortgebracht seyn; so sind die folgenden Stationen allerdings befugt, so viele Pferde anspannen zu lassen und bezahlt zu nehmen, als nach den bestehenden Vorschriften erlaubt ist, in solchen Fällen aber die Gründe dieses Verfahrens, bey einer bestimmten Geld-Buße, in den Extrapost-Stunden-Zetteln, welcher in dem letzten §. dieses Capitels weiter gedacht werden wird, gebührend anzuzeigen. Würde letztlich etwa der Fall eintreten, daß auf einer Post-Station, wegen dringender Local-Umstände, z. B. bey sehr hohen, steilen Bergen rc. ein Pferd mehr anzuspannen und zu bezahlen seyn möchte: so ist dieß gleichwohl nie ohne ausdrückliche Autorisation der obersten Post-Behörde zu thun, auf der folgenden Station aber wieder die vorherige geringere Anzahl Pferde anzuspannen, die zu dem Ende erlassene Verfügung auch in den Post-Häusern öffentlich anzuschlagen.

Wenn die Reisenden zu Beschleunigung ihrer Fahrt, oder aus andern Ursachen, an einigen Orten mehrere Pferde nehmen, als sie zu nehmen schuldig sind, oder die Post-Bedienten und Extrapost-Fuhrleute zu Erleichterung ihrer Pferde deren mehrere vorspannen, als sie bezahlt erhalten: so ist den Reisenden ein besonderer Schein über die Anzahl der Pferde, mit welchen sie angekommen sind, oder welche sie bezahlt haben, von den Post-Bedienten mitzugeben, und die weitere Vorspannung und Bezahlung der Pferde auf den folgenden Stationen, dem gemäß zu verrichten.

So viel hingegen diejenigen Extra-Posten, welche von einem Stations-Orte zuerst abgehen, betrifft, so dürfte bey Bestimmung der zu nehmenden Anzahl Pferde, im Allgemeinen, der Billigkeit auf keiner Seite zu nahe getreten und das beyderseitige Interesse der Reisenden und Post-Be-

dienten nach Möglichkeit wahrgenommen werden, wenn sowohl für jede, außer dem ledigen und unbepackten Wagen, zu transportirende 300 Pfund, als für dasjenige, was darüber ist, — Personen von wenigstens 14 Jahren, eine gegen die andere, zu 150 Pfund, Kinder von 10 bis 14 Jahren, im Durchschnitte, zu 100 Pfund, unter 10 Jahren aber zu 50 Pfund gerechnet — der Regel nach ein Pferd genommen werden und die Ausspannung und Bezahlung der Pferde nach diesem Verhältnisse solcher Gestalt geschehen müßte, daß 600 Pfund und darunter, mit 2 Pferden, 900 Pfund und darunter, mit 3 Pferden, 1200 Pfund und darunter, mit 4 Pferden, 1800 Pfund und darunter, mit 6 Pferden, 2400 Pfund und darunter, aber mit 8 Pferden fortgebracht würden, ohne daß jedoch ein Uebergewicht von 25 Pfund auf jedes Pferd, in Betracht kommen und zu Anspannung eines oder zweyer Pferde mehr berechtigen könnte.

Bey außerordentlich schlechten Wegen, oder bey einem, dem Baue oder dem Gewichte nach außerordentlich schwer zu transportirenden Wagen, würde zwar den Post-Bedienten verstattet werden können, ein Pferd mehr, als die Reisenden nach jenem Verhältnisse sonst zu nehmen verbunden seyn möchten, vorspannen und sich bezahlen zu lassen: Es würde indeß die Ursache, warum dieß geschehen, zu möglichster Vermeidung aller dieserhalb zu besorgenden Willkürlichkeiten, bey nahmhafter Strafe, von den Post-Bedienten jedes Mahl in den Extrapost-Stunden-Zetteln pflichtmäßig bemerkt werden müssen.

Es läßt sich freylich voraussehen, daß bey solchen Bestimmungen dennoch und vorzüglich über das Alter der Kinder, über die Schwere oder die Leichtigkeit der Wagen und das Gewicht der Päckereyen und Bagage Streitigkeiten entstehen werden. Diese werden gleichwohl auf keine Weise

ganz zu vermeiden seyn, wenn gegen beyde Theile mit möglichster Billigkeit verfahren werden soll, und der Streit, welcher über die Anwendung und Befolgung einer oder mehrerer dieser verschiedenen Bestimmungen entstehen kann, wird oft wieder durch die andere Bestimmung gehoben oder weniger nachtheilig werden.

§. 3.

Zeit der Abfertigung und Abreise.

Die Post-Bedienten müssen die Reisenden, wenn sie auch mit gemietheten oder eigenen Pferden ankommen sollten, so geschwinde wie möglich weiter befördern und — in so fern dieselben nicht etwa länger verweilen wollen — bey einer bestimmten Geld-Buße, die Couriere in ¼ Stunde, die Extra-Posten aber in ½ Stunde, nach der Zeit und Ordnung der Ankunft und Bestellung, fortschaffen. Sollte es in einzelnen Fällen, bey großen Reisezügen, bey sehr starker Passage, oder aus

anderen dringenden oder unvermeidlichen Ursachen nicht möglich seyn, die Reisenden in dieser Frist weiter zu befördern; so müssen die Post-Bedienten jedoch schuldigst dafür sorgen, daß die Pferde in der möglichst kürzesten Zeit herbeygeschafft und die Reisenden ordnungsmäßig fortgebracht, die Ursachen der Verspätung aber von den Post-Bedienten in den Stunden-Zetteln gehörig angezeigt werden.

Die Reisenden dürfen indessen auch auf der andern Seite die zur bestimmten Zeit vorgeführten und angespannten Pferde, zum Nachtheile des Publicums und der Post-Bedienten, oder Extrapost-Fahrer, nicht über die Gebühr warten lassen, und es wird gewiß nicht unbillig, vielmehr den Umständen sehr angemessen seyn, die Zeit, innerhalb welcher die Passagiere — nachdem Pferde und Wagen, der Bestellung gemäß, zur Abreise in Bereitschaft gesetzt und deßhalb von dem Postillion das

erforderliche Signal mit dem Horne gegeben werden — abreisen müssen, auf $\frac{1}{2}$ Stunde der Gestalt zu setzen, daß für jede $\frac{1}{4}$ Stunde, welche die Reisenden länger verweilen, den Post-Bedienten, außer dem taxmäßigen Extra-Post-Gelde, noch der Betrag desselben von $\frac{1}{8}$ Meilen zu vergüten ist.

Wenn die Pferde durch Laufzettel, Couriere, Estafetten oder auf andere Art voraus bestellet worden, so müssen selbige bey nachdrücklicher Ahndung, gleich wie bey den ordinären Posten, um die bestimmte Zeit völlig aufgeschirrt, in ordnungsmäßigem Stande und in gehöriger Bereitschaft seyn, auch sobald das Post-Horn des ankommenden Postillions gehört worden, zum Anspannen herausgeführt werden. Sollten jedoch die, solcher Gestalt voraus bestellten, Pferde 1 Stunde über die bestimmte Zeit der Ankunft in Bereitschafft gewesen und die Reisenden

noch nicht angekommen seyn; so sind erstere, damit andere Reisende und auch die Post-Bedienten, oder Extra-Post-Fuhren, durch deren längere Aufbewahrung nicht leiden, in dem Maße als unbestellt anzusehen, daß die Reisenden nach ihrer nächstdem erfolgenden Ankunft, vor Ablauf der den Post-Bedienten sonst vergönnten Zeit, nicht abzureisen verlangen können.

§. 4.

Fernere Verpflichtungen in Ansehung der verlangt werdenden Pferde.

Die Post-Bedienten müssen die Reisenden, auf Verlangen derselben, auch 3 bis 4 Meilen weit von der Post-Straße abbringen lassen, wobey es sich indessen von selbst versteht, daß erstere, gleich wie überhaupt, also auch in solchen Fällen, verdächtigen und wegen begangener Verbrechen oder Unthaten flüchtigen Personen wissentlich nicht forthelfen dürfen.

Die etwa nach andern 3 bis 4 Meilen entferten Orten, zur Abhohlung der Reisenden, auf den Post-Stationen bestellt werdenden Pferde, sind ebenfalls ohne einigen Mangel der Gestalt an den bestimmten Ort zu senden, daß die Abreise zur festgesetzten Zeit und Stunde ordnungsmäßig geschehen kann, um die Extrapost-Anstalten nicht minder auf diese Weise möglichst gemeinnützig zu machen.

Sollten von den Reisenden, zu desto schleunigerer Ueberkunft, zwischen den verschiedenen Post-Stationen und Orten Relais oder Umspanne verlangt und bestellt werden; so müssen die Post-Bedienten die zu dem Ende nöthigen Pferde zu gehöriger Zeit abgehen und darunter, bey nachdrücklicher Ahndung, in keinem Stücke etwas an dem Erforderlichen ermangeln lassen.

Es dürfen ferner den sich der Extra-Posten bedienenden Reisenden die noch

außerdem verlangten Reit-Pferde für ihre Bedienten ꝛc. zwar nicht verweigert werden: die Billigkeit und Ordnung erfordern es gleichwohl, daß diese, wenn sie nicht einen berittenen Postillion mitgenommen haben, bey dem Wagen bleiben, jene hingegen den, durch ein unbefugtes Vorausjagen der letztern, etwa den Pferden erwachsenen Schaden unbedingt ersetzen und deßhalb nöthigen Falls, ehe sie weiter reisen, Sicherheit schaffen müssen.

§. 5.

Aufnahme fremder Personen oder Sachen, und Mitnahme des Pferde-Futters.

Die Postillions dürfen wider Willen der Reisenden keine fremde Personen oder Sachen aufnehmen, noch den Wagen mit Pferde-Futter beschweren, da dieser und die Bagage der Passagiere ohnehin dadurch beschädigt werden können, die Abfahrt auch durch die Mitnahme und die Befestigung des Futters sehr oft verzögert wird.

Es ist mithin von den Post-Bedienten auf eine oder die andere Art die Einrichtung und Vorkehrung zu treffen, daß es, um die Reisenden auf keine Weise zu belästigen oder aufzuhalten, der Mitnahme des Futters nicht bedarf.

§. 6.

Tabacks-Rauchen der Postillions.

Da das Tabacks-Rauchen der Postillions den mit Extra-Post Reisenden oft lästig seyn kann, und es eben so billig, als der Sache gemäß ist, sie dieser Unannehmlichkeit zu überheben; so müssen sich die Postillions, bey einer bestimmten Geld-Buße, des Rauchens ohne Widerrede unter Weges enthalten, wenn jene es verlangen.

§. 7.

Gegenseitiges Vorbeyfahren der Extra-Posten.

Die Postillions, und auch nicht selten die Post-Bedienten, stehen sehr oft in der

Meinung, es sey unschicklich und gezieme sich nicht, daß eine später von der Post-Station abgefahrene Extra-Post einer früher von da abgegangenen vorbeyfahre. Dieses sonderbare Vorurtheil, welches sie sehr gern zu ihrer und der Pferde Bequemlichkeit benutzen, gereicht offenbar zu nicht geringem Nachtheile der Reisenden, deren schnellere oder lansamere Ueberkunft auf solche Weise lediglich von der Willkühr eines Postillions, oder von anderen zufälligen Ursachen abhängt.

Wenn ein voranfahrender Postillion entkräftete Pferde hat, oder sie über die Gebühr zu schonen sucht, wenn er schläfrig oder indolent ist, wenn der Wagen schwerer, oder mehr beladen und bepackt ist, wenn etwa die Reisenden langsam zu fahren wünschen, der Postillion oder diese sich unter Weges aufhalten: so würden dadurch auch alle einige Zeit darauf von derselben Station abgegangene Extra-

Posten in ihrem Laufe aufgehalten werden können, wenn die Postillions der letztern nicht befugt und nicht sogar schuldig wären, in dergleichen Fällen den früher abgefertigten Extra-Posten vorzufahren, und es würde ferner selbst in der Macht eines Post-Bedienten stehen, durch die getroffene Wahl der voranfahrenden Postillions und Pferde, die um die Zeit nachfolgenden Extra-Posten unter Weges ungebührlich aufzuhalten. Es dürfte daher dem allgemeinen Besten sehr zuträglich seyn, dieses Vorbeyfahren unter solchen Umständen nicht nur ausdrücklich zu gestatten, sondern auch bey nahmhafter Strafe bestimmt zu befehlen.

§. 8.

Wechseln und Umspannen der sich entgegen kommenden Extra-Posten.

Das Pferde-Wechseln und Umspannen der sich entgegen kommenden Extra-Posten gibt oft zu Streitigkeiten und

Verdrießlichkeiten zwischen den Reisenden und den Postillions Veranlassung. Es kann dasselbe, unter den nöthigen Einschränkungen, allerdings zum allgemeinen Besten gereichen, da die Pferde, welche ohnehin auf dem Rückwege gewöhnlich schneller gehen, so viel früher auf ihre Stationen zurückkommen, und mithin sodann auch wieder mehrere derselben zum Dienste der Reisenden in Bereitschaft sind. Es würde indessen das Wechseln mit den ordinären Posten nie, mit einer anderen Extra-Post aber nur bey völlig gleicher Anzahl Pferde, und wenn von jeder Seite schon über ein Drittel bis gegen die Hälfte des Weges zurückgelegt worden, zu gestatten, dabey jedoch ausdrücklich festzusetzen seyn, daß die Pferde so schnell wie möglich umgespannt, die Reisenden auch nicht durch dringendes Bitten, vielweniger durch ungestümes Verlangen, zur Genehmhaltung eines unbefugten Wechselns vermocht, die Trinkgelder hingegen

von beyden Theilen, erst nach erfolgter Ankunft, denjenigen Postillions bezahlt würden, welche die Reisenden auf die verschiedenen Stationen liefern, weil diese bey deren Vorausbezahlung den Willkühr-lichkeiten der ersteren immer mehr aus-gesetzt sind.

Es dürfte sehr zweckmäßig seyn, das Wechseln der sich begegnenden Extra-Posten unter solchen Bedingungen und Einschränkungen zu verstatten, dagegen aber den dabey eintretenden Mißbräuchen und Unregelmäßigkeiten durch die nach-drücklichste Bestrafung der Postillions mög-lichst Einhalt zu thun, auch denselben letztlich noch bey der schärfsten Ahndung zu untersagen, die Reisenden, im Falle einer nicht gestatteten und nicht zugege-benen Pferde-Wechselung, ihren Unmuth weder durch langsames Fahren auf guten und ebenen Wegen, noch durch starkes und unordentliches Fahren auf rauhen

und bösen Wegen, oder sonst auf eine ungebührliche Art empfinden zu lassen.

§. 9.

Oeffnung der Thore und Barrieren und Hülfleistung in Unglücksfällen.

Die Thore und Barrieren müssen den Extra-Posten und Courieren, gleich den ordinären Posten, zu allen Zeiten auf das Signal mit dem Horne sofort geöffnet werden.

Es ist auch den Extra-Posten und Courieren, im Falle eines den Postillions, den Pferden oder Wagen unter Weges zustoßenden Unglücks, bey der ernstlichsten Ahndung, die nöthige Hülfe an Pferden ꝛc. auf alle thunliche Weise unverzüglich zu leisten, und die Vergütung dafür, nach Maßgabe der Umstände, von den Post-Bedienten oder von den Reisenden zu gewärtigen.

§. 10.

Zeit, innerhalb welcher die Reise zurückzulegen ist.

Die Postillions müssen — in so fern die Reisenden nicht etwa langsamer fahren oder reiten wollen, und sich unter Weges nicht aufhalten — ihren Cours in der möglichst kürzesten Zeit beendigen. Bey harten und ebenen Wegen muß jede Meile von den Courieren in ¾ Stunden, von den Extra-Posten aber in 1 Stunde, bey unebenen, tiefen, bergigen oder sandigen Wegen hingegen, von ersteren in 1 Stunde, von letzteren aber in 1¼ Stunde zurückgelegt werden, wenn dieß nach Maßgabe dessen, was dieserhalb in Ansehung der ordinären Posten in dem 9ten Cap. §. 5. mit mehrerem angeführt worden, wegen unvermeidlicher Umstände, Verhinderungen oder Zufälle, ebenfalls nicht etwa unmöglich seyn sollte; in welchem Falle jedoch die Ursache des Verzugs, bey einer bestimmten Geld-Buße, durch den Post-Bedienten der nächsten

Station zu erfragen, und zu weiterer Beurtheilung und etwa nöthig erachtet werdender Verfügung der oberen Post-Behörde, in dem Stunden-Zettel pflichtmäßig zu bemerken ist.

Die Reisenden dürfen indessen, bey Ersetzung alles zugefügten Schadens und einer, nach Befinden der Umstände, zu ermäßigenden Strafe, die Postillions und die Pferde über diese Bestimmungen weder mit Gewalt, noch durch Drohungen, zu einer schnelleren Reise nöthigen, die reitenden Couriere auch dem ordnungsmäßig reitenden Postillion, bey gleichem Schadens-Ersatze nicht vorjagen, noch die Pferde mit Mantel-Säcken oder Felleisen von mehr als 50 Pfund überladen, wenn sie die Reise in der festgesetzten Zeit zurücklegen wollen, oder selbige sonst durch ungebührliches Reiten Beschädigungen aussetzen.

§. 11.

Rückkehr mit den auf der Hinreise gehabten Pferden.

Es ist für diejenigen, welche sich der Extra-Posten auf kurzen Touren bedienen, oft eine erwünschte Bequemlichkeit, und eine ihnen billiger Weise zu gewährende Kosten-Ersparung, wenn sie mit denselben Pferden, mit denen sie angekommen sind, auch wieder zurückkehren können. Da jedoch das von ihnen bezahlte Extrapost-Geld durch die Hinreise schon verdient ist, so kann die Zurückbringung der Reisenden nicht verlangt werden. Auf der andern Seite muß aber auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Pferde ohnehin zur Station zurückkehren, und es würde daher der Billigkeit für beyde Theile völlig entsprechen, wenn die Reisenden gegen anderweite Bezahlung des halben Extrapost-Geldes mit denselben Pferden zurück gebracht zu werden verlangen könnten. Es dürfte indessen die Absicht dieser Rückkehr dem Post-Bedienten, vor der Abreise von

der Station gehörig anzuzeigen und die Zeit, vor deren Ablauf jene nicht angetreten werden könnte, auf 2 Stunden nach der Ankunft, innerhalb welcher sie aber angetreten werden müßte, auf 4 Stunden nach derselben zu setzen seyn.

Sollte dieserhalb gleichwohl in einzelnen Fällen eine andere Uebereinkunft getroffen werden, so würde selbige freylich zur Richtschnur dienen, die etwa an dem Orte befindliche Post-Station indessen, nach Ablauf obiger 4 Stunden, der Billigkeit gemäß, ihre Einwilligung zur Rückreise mit denselben Pferden ertheilen müssen.

§. 12.

Extrapost-Stunden-Zettel und zu dem Ende zu treffende Einrichtungen.

Es kann wohl keine bessere Controle über die ordnungsmäßige Beförderung und Behandlung der sich der Extra-Posten bedienenden Reisenden Statt finden, als

die heilsame Einrichtung der Stunden-Zettel. Sie können ihre Beschwerden über die Post-Bedienten, Officianten oder Postillions durch die Extrapost-Stunden-Zettel, ohne Weitläuftigkeiten und Kosten, auf die einfachste Weise zur Kenntniß der obern Post-Behörden bringen.

Wenn die Reisenden jedoch die wohlthätigen Wirkungen dieser Einrichtung in vollem Maße empfinden sollen, so dürfte bey Einführung der Stunden-Zettel auf folgende Bestimmungen vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn. Es würden nähmlich zuvörderst sowohl die Nahmen der Reisenden, als der Postillions, nebst der Pferde-Zahl und der Abgangs Zeit in den gedruckten Formularen der gehörig zu numerirenden Stunden-Zettel von den Post-Bedienten genau und richtig, und letztere mit den Viertel Stunden, verzeichnet werden müssen. Die Stunden-Zettel würden sodann den Reisenden vorzuzeigen seyn,

zu Bewirkung einer genaueren Controle aber nur von einer Post-Station zur anderen gehen dürfen, mithin an jedem Stations-Orte auf gleiche Weise ein neuer Stunden-Zettel ausgefertigt werden müssen. Es dürfte auch zu mehrer Vervollkommnung dieser Einrichtung, und zu möglichster Abstellung der mannigfaltigen Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, viel beytragen, die Reisenden durch eine, den Stunden-Zetteln in deutscher und französischer Sprache zu inserirende, kurze Aufforderung einzuladen, sie entweder zum Beweise ihrer Zufriedenheit auf jeder Station zu unterschreiben, oder ihre etwanigen Beschwerden zu weiterer Untersuchung und Bestrafung in denselben zu bemerken. Die Zeit der Ankunft würde, der Regel nach, von den Post-Bedienten — und zwar ehe die Stunden-Zettel den Reisenden zur Unterschrift vorgelegt worden — pflichtmäßig und mit den Viertel Stunden in denselben zu notiren, im Auslande und

an denjenigen Orten, wo die Reisenden bleiben, oder nicht in dem Post=Hause abtreten, hingegen von diesen selbst bey Unterschreibung des Stunden=Zettels genau und richtig einzutragen seyn. Die Postillions müßten die Stunden=Zettel, nach der Ankunft auf der Station, unvorzüglich dem Post=Bedienten einhändigen, wenn indessen die Reise außer Landes, oder nach solchen Orten gegangen seyn sollte, wo keine Posten sind, sie der Post=Station, von den Reisenden unterschrieben, zurückliefern.

Die Post=Bedienten müßten nächstdem sämmtliche Stunden=Zettel, sofort nach Ablauf eines jeden Monaths, der obern Post=Behörde überreichen, im Falle aber eine Beschwerde darin bemerkt worden, oder Zeichen einer Verfälschung wahrgenommen werden sollten, sie mit der ersten Post zu weiterer Verfügung einsenden, auch den Postillion, in so fern

ihn die Beschwerde oder der Verdacht der Verfälschung trifft, sogleich darüber vernehmen, und dessen Aussage dem Berichte beyfügen. Es würde ferner zu einer genaueren Controlirung der ordnungsmäßigen Mitgabe und richtigen Einsendung der Stunden=Zettel gereichen, wenn alle Post=Stationen auch ein mit jenen Stunden=Zetteln zu belegendes Verzeichniß der daselbst abgegangenen Extra=Posten und Couriere, bey der oberen Post=Behörde monathlich eingeben müßten, und die Post=Bedienten letztlich noch die Anweisung erhielten, bey den etwa ohne Stunden=Zettel ankommenden und weiter gehenden Extra=Posten und Courieren, in dem von ihnen auszufertigenden Stunden=Zettel ausdrücklich anzuführen, daß und woher die Extra=Post oder der Courier ohne Stunden=Zettel gekommen sey.

Jede Nichtbefolgung dieser verschiedenen Vorschriften; jede in Ansehung der=

selben sich ergebende Nachlässigkeit, Versäumniß, Unrichtigkeit oder Verfälschung; jede fehlende Unterschrift der Reisenden, ohne daß deßhalb eine befriedigende Ursache angezeigt und dargethan worden; jede nicht geschehende Ablieferung eines Stunden-Zettels, ohne auf die etwa vorgebrachte Entschuldigung, daß selbiger verloren gegangen, vergessen oder zurückgeblieben sey, einige Rücksicht zu nehmen, müßte mit einer bestimmten Geld-Buße, auch nach Befinden der Umstände noch schärfer, jede von den Reisenden angezeigte und gegründet befundene Beschwerde aber auf das nachdrücklichste geahndet werden.

Vierzehntes Capitel.

Vom behutsamen Fahren der ordinären und Extra-Posten.

§. 1.

Nothwendigkeit des behutsamen Fahrens, und Bestrafung der unvorsichtigen Postillions.

Die Postillions müssen so wohl die ordinären als Extra-Posten vorsichtig und behutsam fahren, damit weder die Reisenden, noch die Wagen und Sachen im mindesten beschädiget werden, und dürfen demnach bey scharfer Ahndung nicht schlafen, vielweniger betrunken seyn. Da es für die Reisenden und das Interesse der Post von der äußersten Wichtigkeit ist, das Umschlagen des Wagens möglichst zu verhüten und deßhalb die Postillions in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten zu

suchen, bey dem Umwerfen desselben auch fast immer eine mehrere oder mindere Unvorsichtigkeit, mithin eine größere oder geringere Schuld des Fuhrmanns zum Grunde liegt: so würde von dem Postillion in dem Falle des Umwerfens eines Wagens, ohne Rücksicht auf die etwa vorgebrachten Entschuldigungen, 1 Thaler Strafe erlegt werden müssen, wenn nicht etwa die besondere Construction des Wagens und die Beschaffenheit des Weges das Umwerfen, bey der Dunkelheit der Nacht, unvermeidlich gemacht haben sollten, der Postillion aber mit Gefängniß- oder noch härterer Leibes-Strafe zu belegen seyn, wenn er geschlafen habe, oder gar betrunken gewesen seyn sollte.

§. 2.

Schadens-Ersatz-Forderung der Reisenden.

Die Reisenden werden auch, in so fern das Umschlagen des Wagens nach

demjenigen, was in dem vorhergehenden §. gesagt worden, nicht etwa unvermeidlich gewesen seyn sollte, die Ersetzung des dadurch, so wie durch jedes andere unvorsichtige Fahren, erlittenen Schadens von dem Postillion und dessen Dienstherrn zu fordern berechtiget seyn.

Funfzehntes Capitel.

Von dem Anhalten der Postillions vor den Wirthshäusern, oder Gasthöfen.

§. 1.

Nachtheile und Unannehmlichkeiten des ordnungswidrigen Anhaltens der Postillions.

Das ordnungswidrige und ungeheissene Anhalten der Postillions vor den Wirthshäusern ist eine sehr übele und für die Reisenden äußerst lästige Gewohnheit. Wenn ein Postillion bey einer sehr langen, ermüdenden Station und schlechten Wegen, nach mehreren zurückgelegten Meilen, eine kurze Zeit vor einem Gasthofe anhält, um die Pferde zu tränken, oder ihnen ein wenig Brod oder Heu zu geben, und dann zugleich selbst einmahl trinkt: so wird kein billig denkender Reisender darüber klagen. Wenn aber ein

solches Anhalten bey einer kurzen Station, oder auch nicht der Pferde wegen, sondern des Fuhrmanns halben geschieht, welcher sich, während den Reisenden und den Pferden die Zeit lang wird, mit großer Gemächlichkeit im Wirthshause gütlich thut, und dann sogar oft noch die Bezahlung seiner Zeche entweder selbst, oder durch die Wirthsleute von den Reisenden fordert: so ist dasselbe höchst ordnungswidrig und auf das nachdrücklichste zu bestrafen.

§. 2.

Nothwendige Einschränkung des willkührlichen Anhaltens derselben.

Das willkührliche Anhalten der Postillions vor den Gasthöfen würde daher bey der ernstlichsten Ahndung, nur auf einer Tour von wenigstens 4 Meilen, oder bey außerordentlich schlechten Wegen und ungewöhnlich großer Hitze, oder Kälte, ein Mahl zu gestatten seyn, auf

jeden Fall aber lediglich auf die zu Besorgung der Pferde unumgänglich nothwendige, möglichst abzukürzende Zeit von höchstens ¼ Stunde beschränkt, dabey auch ausdrücklich festgesetzt werden müssen, daß die Pferde während der Zeit nicht allein gelassen, und die für sie und den Postillion geschehenen Verabfolgungen auf keine Weise von den Reisenden gefordert werden.

Sechzehntes Capitel.

Von dem Ausweichen anderer Fuhrwerke.

§. 1.

Verbindlichkeit den ordinären und Extra=Posten auszuweichen.

Den ordinären und Extra=Posten müssen alle vor oder entgegen fahrende Wagen und Karren, auf das mit dem Horne gegebene Zeichen, bey Vermeidung einer bestimmten Geld= oder Gefängniß=Strafe, sofort unverweigerlich ausweichen, und denselben die Spur, oder Geleise, einräumen.

§. 2.

Nähere Bestimmungen und Ausnahmen.

Den sehr schwer beladenen Fracht=Wagen und Karren würde zwar nachgelassen werden können, bey schlechten Wegen nur so weit auszuweichen, daß die

ordinären oder Extra=Posten, ohne Gefahr, vorbeyzufahren im Stande sind: es würde gleichwohl ausdrücklich dabey festzusetzen seyn, daß die Fuhr=Leute in solchen Fällen sofort stillhalten und die Pferde auf die andere Seite lenken. Die Extra=Posten müssen hingegen wieder den ordinären Posten ausweichen, und wenn sich deren zwey einander begegnen, so hat diejenige billig den Vorzug, deren Postillion zuerst bläst. Leichen=Züge, ingleichen alles militärische Fuhrwerk in Kriegs=Zeiten, dürften jedoch letztlich von der Verbindlichkeit, den ordinären oder Extra=Posten auszuweichen, gänzlich zu befreyen und auszunehmen seyn.

Siebzehntes Capitel.

Von dem Gebrauche der Mieth-Fuhren.

§. 1.

Nachtheile einer zu großen Beschränkung und zu großen Freyheit in Ansehung des Gebührs der Mieth-Fuhren.

In allen Ländern, in welchen eine Extrapost-Einrichtung unter öffentlicher Autorität Statt findet, wird auch der Gebrauch der Lohn- oder Mieth-Fuhren, so wohl für fremde als einheimische Reisende, auf irgend eine Art, mehr oder weniger, eingeschränkt seyn. Eine solche, auf billigen Grundsätzen beruhende Einschränkung ist zu Erhaltung des Extrapost-Wesens sehr nothwendig, wenn das Publicum den Nutzen und die Annehmlichkeit, zu jeder beliebigen Zeit und Stunde Extrapost-Pferde bekommen zu können, nicht entbehren soll.

Es kann mit Billigkeit nicht verlangt werden, daß die Post-Bedienten ihre Pferde für die Reisenden in Bereitschaft halten, sie füttern sollen, ohne hinlänglichen Verdienst und Ersatz für die deßfalls aufzuwendenden Kosten zu haben. Es hängt völlig von dem Mieth-Kutscher ab, ob er eine Fuhr übernehmen will oder nicht, während die Post-Bedienten zu Fortbringung der Reisenden schuldig und verbunden sind. Er wird zur Nachtzeit, bey schlechten Wegen oder ermüdeten Pferden, vielleicht manche Fuhr ganz oder wenigsten für den gewöhnlichen Lohn ausschlagen, welche ein Post-Bedienter unbedingt und unter jeden Umständen für die festgesetzte Taxe übernehmen muß.

Es liegen jedoch auf der andern Seite wieder sehr viele Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten in dem Gebrauche der Mieth-Fuhren, welche eine zu große Einschränkung derselben für einen großen Theil

des Publicums um so weniger wünschen lassen, da selbst die besten und vollkommensten Post-Einrichtungen keinen vollen Ersatz dafür zu gewähren vermögen. Die Lage oder Convenienz sehr vieler Leute gestattet es nicht, eigene Wagen zu haben, oder auch männliche Domestiquen zu halten und mit auf Reisen zu nehmen. Bey den auf die ganze Tour gemietheten Wagen und Pferden ist man der Unbequemlichkeit des Um- und Einpackens auf jeder Post-Station überhoben, an keinen Ort, an keine Zeit gebunden. Man kann sich unter Weges nach Belieben aufhalten und übernachten, wo man will. Man kann ferner, bey einem auf die ganze Tour genommenen, zuverlässigen Fuhrmanne, viel eher einen männlichen Bedienten entbehren, des oftmahls beträchtlich geringeren Kosten-Aufwandes — ein Punct von großer Wichtigkeit — nicht einst zu gedenken.

§. 2.

Billige Zulassung und Einschränkung derselben, und dieserhalb zu treffende Verfügungen.

Es dürfte bey diesen, für und wider die Einschränkung der Mieth-Fuhren sprechenden, verschiedenen Gründen, für das allgemeine Beste am zuträglichsten seyn, und zugleich auf das Interesse aller Theile nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, wenn alle und jede gedungene Personen-Fuhren, gegen Bezahlung einer billigen Entschädigungs-Abgabe an die Post-Bedienten der ersten Abfahrts-Orte und der nächstdem zu passirenden Wechsel-Stationen erlaubt würden; eine Abgabe, die in Ansehung derjenigen Reisenden, welche mit Extra-Post angekommen sind und vor Ablauf dreyer Tage mit Mieth-Pferden weiter fahren wollen, auf 2 Sgr. für das Pferd und die Meile, bey allen übrigen, auf eine Tour von wenigstens 2 Meilen genommenen Mieth-

Fuhren aber auf die Hälfte jenes Betrags zu setzen seyn möchte.

Es würde indessen zu Sicherung dieser Abgabe erforderlich seyn, den Mieth-Fuhrleuten an dem ersten Orte der Abreise, oder — wenn daselbst keine Post-Station seyn sollte — auf der zu passirenden nächsten Station einen Post-Schein, worin die Nahmen der Reisenden und des Fuhrmanns, der Ort der Bestimmung und der Betrag der bezahlten Abgabe bemerkt worden, zu ertheilen, welcher sodann bey weiterer Erlegung derselben von den Post-Bedienten der folgenden Wechsel-Stationen unterschrieben und an den Thoren oder Barrieren vorgezeigt, bey der etwa Statt habenden Retour aber gegen einen neuen umgewechselt werden müßte. Bey unterlassener Einlösung eines Post-Scheins, bey nicht geschehener Bezahlung auf den folgenden Post-Stationen, oder bey einer

falschen Angabe, könnte das Entzogene zum Besten der Post-Bedienten auf der Stelle vierfach eingefordert werden, wenn in den ersten beyden Fällen eine solche Unterlassung nicht etwa von ausländischen Fuhrleuten und Reisenden aus Unwissenheit geschehen seyn sollte.

Die mit eigenem Spannwerke, aus Gefälligkeit oder ohne Bezahlung geschehenden Fuhren, würden gleich denen, welche auf eine Entfernung von weniger als 2 Meilen vorgenommen werden, allen diesen Vorschriften und Abgaben nicht zu unterziehen seyn; die Reisenden hingegen, in dem Falle eines Zweifels über die Eigenschaft der Pferde und die Richtigkeit ihrer Angabe, dieselbe mittelst Ausstellung einer schriftlichen Versicherung durch ihr Ehrenwort bekräftigen müssen.

Achtzehntes Capitel.

Von den Estafetten.

§. 1.

Art der Beförderung und deßhalb erforderliche Anordnungen und Einrichtungen.

Es liegt denen, welche die beträchtlichen Kosten einer Estafette anwenden, um der möglichst schnellen und sicheren Ueberkunft eines Schreibens ꝛc. gewiß zu seyn, sehr viel daran, in dieser gerechten Erwartung nicht getäuscht zu werden, und den zuverlässigen Lauf der Estafetten auf alle Weise beschleunigt zu sehen. Es ist mithin auch dieser Gegenstand der äußersten Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu unterziehen, und auf die genaueste Beobachtung der darunter festzusetzenden Ordnung mit Nachdruck und Strenge zu halten.

Wenn die Estafetten-Anstalten möglichst vollkommen seyn sollen, so ist dabey zuvörderst in dem Maße auf den Nutzen und die Bequemlichkeit des Publicums Rücksicht zu nehmen, daß alle zum Transporte mit dem Pferde sich qualificirende und nicht zu schwere Päckereyen und Sachen durch Estafetten abgesandt werden können, die Postillions auch die etwa erforderliche Antwort — in so fern dieselbe innerhalb einer Stunde nach der Ablieferung des überbrachten Schreibens rc. erfolgt, — ohne weitere Bezahlung mit zurück nehmen müssen. Die Postillions würden nicht minder, zu desto sicherer Ueberbringung der abgesandt werdenden Schreiben rc. und zu möglichster Vermeidung aller Verletzungen derselben, sehr zweckmäßig mit einer um den Leib zu schnallenden ledernen Tasche zu versehen seyn, bey dennoch eintretenden Beschädigungen oder Verlusten aber die in dem 7ten Capitel §. 5. und 6. empfohlenen

Vorsichts= und Verhaltungs=Regeln, nach Maßgabe der Umstände, ebenfalls zu beobachten seyn.

Die durch Estafetten abzusendenden Briefe ꝛc. müssen ferner mit einem tüchtigen Pferde und Postillion, in der Post=montur und mit dem Post=Horne, der Adresse gemäß weiter gebracht werden, die Post=Bedienten zu dem Ende auch, wenigstens auf den größeren Routen, zu allen Zeiten ein Pferd zu den Estafetten in Bereitschaft haben. Da jede Beförderung anderer Art dem Zwecke der Absendung einer Estafette ganz entgegen seyn, und das Verlangen des Absenders nicht erfüllen würde, die Kosten auch in solchen Fällen vergeblich aufgewandt und die Ritt=Gebühren unverdienter Weise erhoben werden würden: so muß es den Post=Bedienten und Postillions, bey der schärfsten Ahndung und Ersetzung des etwa dadurch erwachsenden Schadens, un=

tersagt werden, die durch Estafetten abzusendenden Schreiben ꝛc. mit irgend einer Gelegenheit, mit den ordinären Posten, durch Extra-Posten oder Bothen zu Fuß weiter zu befördern, noch unterweges an dieselben oder an einen Dritten zu fernerer Ueberbringung und Besorgung abzugeben.

§. 2.

Zeit der Abfertigung und Ueberkunft, Ablieferung und Stunden-Zettel.

Die Estafetten müssen innerhalb einer Viertel-Stunde abgefertiget, die Abgangs- und Ankunfts-Zeiten aber in den ihnen mitzugebenden und — wenigstens auf den Landes-Posten — bis nach dem Orte der Bestimmung gehenden Estafetten-Pässen oder Stunden-Zetteln, zu welchen die Formulare mit einer kurzen Empfehlung zu drucken sind, mit den Viertel-Stunden genau und richtig von den Post-Bedienten bemerkt werden.

Jede Meile ist bey guten Wegen in ¾ Stunden, sonst aber in 1 Stunde zurück zu legen, wenn nicht etwa unvermeidliche Verhinderungen oder Zufälle es unmöglich machen sollten; in welchen Fällen indessen der Postillion über die Ursache der Verspätung von dem Post-Bedienten der nächsten Station befragt, und dieselbe von Letzterem, gleichwie bey den ordinären und Extra-Posten, bey nahmhafter Strafe auf Eid und Pflicht in dem Stunden-Zettel angeführt werden muß.

Die Stunden-Zettel sind — nachdem die richtige Ablieferung der an den Ort der Bestimmung gelangten und durch einen beeidigten Post-Officianten, der Adresse gemäß, sofort zu bestellenden Schreiben rc. nebst der Zeit, wann sie geschehen, von dem Empfänger unter denselben bescheiniget worden — von dem Post-Bedienten der letzten Station mit der nächsten Post an die erste Post-Station zurück zu senden,

sodann aber von dieser der oberen Post-Behörde unverzüglich einzureichen, damit dieselbe sich von der ordnungsmäßigen Abfertigung und Beförderung der Estafette überzeugen, oder widrigen Falls mit den etwa erforderlichen Straf-Verfügungen eintreten könne; zu welchem Ende auch die Post-Bedienten ein genaues Verzeichniß der abgegangenen Estafetten der oberen Post-Behörde monathlich einzuliefern haben würden.

Sollte ein Postillion auf einer Post-Station ohne Stunden-Zettel ankommen, so ist von derselben bey den weiter gehenden Estafetten ein neuer Paß auszufertigen und darin zu bemerken, woher die Estafette ohne Stunden-Zettel gekommen, und welche Ursache deßhalb von dem Postillion angegeben worden, bey den an Ort und Stelle bleibenden Estafetten hingegen die erste Post-Station, bey Uebersendung der Quitung des Empfängers, hiervon ge-

hörig zu benachrichtigen, in beyden Fällen aber auch der oberen Post-Behörde, unter Beyfügung der Aussage des Postillions, mit nächster Post Anzeige davon zu thun, um das Nöthige dieserhalb verfügen zu können.

§. 3.

Oeffnung der Thore und Barrieren, und Hülfsleistung in Unglücksfällen.

Die Thore und Barrieren müssen den Estafetten zu jeder Zeit und Stunde, auf das mit dem Horne gegebene Zeichen, sofort geöffnet werden

Es ist ferner den Postillions, im Falle eines unterweges begegnenden Unglücks, die zu schleunigem Fortkommen der Estafette und zu sicherer Ueberbringung des Schreibens ꝛc. nöthige Hülfe, bey der nachdrücklichsten Ahndung, auf alle mögliche Weise zu leisten, die deßhalb etwa erforderliche Vergütung aber nächst dem von den Post-Bedienten wahrzunehmen.

§. 4.

Ritt- und Expeditions-Gebühren.

So viel letztlich die Ritt- und Expeditions-Gebühren betrifft, so müssen dieselben der Ordnung und Sicherheit halben, vor Absendung der Estafetten, gegen einen von dem Post-Bedienten auszustellenden und gehörig zu unterschreibenden Schein, sogleich ganz bezahlt, nach zurück erhaltenem Stunden-Zettel aber von dem Post-Bedienten der ersten Station, nach den verschiedenen in demselben bemerkten Summen, an die übrigen Post-Stationen abgesandt werden.

Neunzehntes Capitel.

Von dem Blasen der Postillions.

§. 1.

Nothwendigkeit des Blasens.

Die Postillions müssen bey der Ankunft und Abfahrt, wenn Pferde und Wagen zur Abreise in Bereitschaft sind, vor den Thoren und Barrieren, vor den Weggelds-Häusern, bey hohlen und schmalen Wegen, bey allen ihnen vor oder entgegen fahrenden Wagen, Karren ꝛc., bey Wasser-Transporten und wo es sonst etwa erfordert werden möchte, das nöthige Signal mit dem Horne geben, um allen unnützen Aufenthalt möglichst zu vermeiden.

§. 2.

Sorge der Post-Bedienten in Ansehung desselben.

Es ist daher auch von den Post-Bedienten gebührend darauf zu achten und zu halten, daß die Postillions sich des Post.-Horns hinlänglich und auf jeden Fall so viel zu bedienen wissen, daß sie das erforderliche Zeichen damit zu geben im Stande sind.

Zwanzigstes Capitel.

Von dem Verbothe der Pfändung der ordinären Posten, Extra-Posten, Couriere und Estafetten.

§. 1.

Nothwendigkeit eines solchen Verboths.

Die ordinären Posten, Extra-Posten, Couriere und Estafetten, nebst den zur Station zurückkehrenden Pferden derselben, dürfen in keinem Falle angehalten oder gepfändet werden, wenn sie sich unerlaubter oder nicht befahren werdender Wege bedienen. Es ist dieses zu Vermeidung der daraus für das allgemeine Beste und die Reisenden entstehenden, mannigfaltigen Nachtheile und Unannehmlichkeiten, bey nachdrücklicher Leibes-Strafe, gänzlich zu verbiethen.

§. 2.

Ersatz des den Ländereyen rc. durch Fahren oder Reiten der Postillions zugefügten Schadens.

Es würde indessen bey einem solchen Verbothe ausdrücklich festzusetzen seyn, daß wenn den Ländereyen oder Wiesen rc. durch unbefugtes Fahren oder Reiten der Postillions Schaden zugefügt worden, derselbe durch den Schulzen, Bauermeister, Vorsteher oder einen Geschworenen des Orts sofort taxiret und davon der Obrigkeit unter Bezeichnung des Fuhrwerks, unter Angabe der Pferdezahl und Bemerkung der Zeit und Stunde, Anzeige gethan werden müsse. Es dürfte zugleich sämmtlichen Obrigkeiten aufzugeben seyn, in solchen Fällen nicht nur bey den Post-Bedienten auf die Angabe des sodann leicht zu erforschenden Nahmens des Postillions unverzüglich anzutragen, sondern denselben auch durch die Behörde zur Strafe ziehen und zum Ersatze des Schadens anhalten zu lassen. Es würde ferner noch

den Post=Bedienten befohlen werden müssen, ihren Postillions den Gebrauch unerlaubter Wege ernstlich zu untersagen, auch den Obrigkeiten, im Falle einer Contravention, bey der verlangten Angabe des Postillions alle Willfährigkeit zu bezeigen, oder zu gewärtigen, daß man sie dieserhalb unmittelbar in Anspruch nehmen werde.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von dem Betragen der Post-Bedienten ꝛc. und Reisenden ꝛc. gegen einander.

§. 1.

Betragen der Post-Bedienten, Officianten und Postillions.

Es werden sehr häufig, nur zu gegründete Klagen über Grobheiten und Unhöflichkeiten der bey dem Postwesen angestellten und gebraucht werdenden Personen geführt, und man würde oft mit weit mehrerer Annehmlichkeit reisen, wenn man sich denselben nicht an manchen Orten ausgesetzt sähe. Der Beschwerden der Orts-Bewohner sind aus leicht zu errathenden Gründen weit wenigere, und die Klagen der Fremden gelangen nicht immer zur Kenntniß der höheren Behörden, oder zur Publicität.

Man wird freylich wohl zugeben müssen, daß bey der Art, wie sich Vornehme und Geringe hin und wieder gegen die Post-Bedienten und Officianten benehmen und betragen, manches Mahl eine mehr, als gewöhnliche Geduld und Gelassenheit dazu gehöre, um nicht verdrießlich oder empfindlich zu werden. Allein diejenigen, welche diese Laufbahn wählen, müssen sich auch dazu bequemen, dergleichen ohne Bitterkeit zu hören und zu ertragen. Wenn man den Post-Bedienten, Officianten und Postillions verstatten wollte, Unhöflichkeiten, Anzüglichkeiten und Grobheiten der Reisenden oder anderer Personen zu erwiedern, oder auf ähnliche Art zu vergelten: so würde der Zänkereyen oft kein Ende seyn, der Streit nicht selten bis zu dem höchsten Grade der Erbitterung getrieben und von den unangenehmsten und traurigsten Folgen begleitet werden. Es ist daher sehr wesentlich nöthig, den Post-Bedienten und den zum

Postwesen gehörigen Personen, bey der ihnen auf das nachdrücklichste anzubefehlenden Höflichkeit und Bescheidenheit gegen die Reisenden und diejenigen, welche Bestellungen und Anfragen bey der Post machen, zugleich ernstlich aufzugeben, etwanige Unhöflichkeiten oder Grobheiten derselben auf keine Weise zu erwiedern oder zu vergelten.

Die vorgesetzten und ersteren Post-Bedienten werden ohne Zweifel, durch ihr eigenes Betragen und Beyspiel, auch viel auf das Betragen ihrer Untergebenen wirken können. Sie werden durch öftere Ermahnungen und ernstliche Befehle, sich höflich, bescheiden und anständig zu betragen, viel zu Vermeidung der Beschwerden beyzutragen im Stande seyn, und es kann ihnen mithin beydes nicht dringend genug an das Herz gelegt werden.

§. 2.

Betragen der Reisenden und übrigen, sich der Posten bedienenden Personen.

Es müssen jedoch auf der andern Seite auch die Reisenden und Jedermann ohne Ausnahme, sich gegen die Post-Bedienten und die bey den Posten angestellten und gebraucht werdenden Leute gebührend betragen und zu keinen Streitigkeiten und Beschwerden Veranlassung geben, bey der ernstlichsten Ahndung aber sich aller Schimpfworte, Unanständigkeiten und Thätlichkeiten gegen dieselben enthalten. Die Post-Bedienten und die zum Postwesen gehörigen Personen sind demnach durch die Landes-Regierungen und Obrigkeiten, gegen alle Beleidigungen und ungebührliche Behandlungen nachdrücklich zu schützen, und es ist nöthigen Falls die erforderliche Hülfe und Genugthuung in der im 5ten Capitel §. 4. erwähnten Maße von beyden Seiten zu veranlassen und zu bewirken.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von der Bestrafung der Dienst-Vergehen der Post-Bedienten, Post-Officianten und Postillions.

§. 1.

Nachdrückliche Bestrafung derselben.

Die Dienst-Vergehen der Post-Bedienten, Post-Officianten und Postillions sind, nach Beschaffenheit der Umstände, nachdrücklich zu bestrafen, und diejenigen derselben, welche sich ein solches Vergehen wiederhohlt zu Schulden kommen lassen, nach Maßgabe desselben, mit noch schärferer Strafe zu belegen, oder des Dienstes zu entsetzen. Bey einem im Dienste begangenen Versehen, welches der Geringfügigkeit halben nicht gleich zum ersten Mahle zu bestrafen ist, müssen dieselben jedoch zu mehrerer Aufmerksamkeit, Genauigkeit und Vorsicht ernstlich ermahnet,

im Wiederhohlungs=Falle aber nachdrücklich bestraft und — wenn Verweise und Strafen nicht helfen — aus dem Dienste entfernt werden.

Diejenigen Post=Bedienten, Post=Officianten und Postillions, welche einer Veruntreuung, einer Entwendung, einer unerlaubten Eröffnung, einer vorsetzlich unrichtigen Ablieferung, einer böẞlichen Zurückhaltung oder Vorenthaltung eines Briefes oder Päckerey=Stücks, oder auch nur einer Theilnahme an einem solchen Vergehen überführt worden, dürfen indessen zur Sicherheit der Posten, nach ausgestandener gesetzmäßiger Strafe, nicht weiter im Dienste bleiben, oder wieder in Dienst genommen werden.

§. 2.

Körperliche Züchtigungen der Postillions.

So viel hingegen ins besondere die oftmahligen Zunöthigungen, Erpressungen,

Grobheiten und manche andere Ungebührlichkeiten der Postillions betrifft, so würden selbige, wenigstens im Wiederhohlungs-Falle, nicht zweckmäßiger und mit mehrerer Wirkung, als durch körperliche Züchtigungen zu bestrafen seyn, da die Erfahrung es lehrt, daß Gefängniß-Strafen auf gemeine Leute ungleich wenigeren Eindruck machen. Es könnten die ihnen zuerkannten Züchtigungen allenfalls mittelst Requisition des Militärs, oder durch die Post-Schaffner, Geschirrmeister oder Wagenmeister vollzogen werden, wenn in Ansehung dieser und der Postillions eine Art von militärischer Subordination eingeführet würde.

Eine solche Einrichtung würde gewiß von großem Nutzen seyn, würde die Postillions, welche oft zu glauben scheinen, das Reisen sey zu ihrer besseren Subsistenz eingeführt, in die Schranken der Ordnung halten und zurück bringen, und

den Willkürlichkeiten derselben möglichst Einhalt thun, die durch ihre Lebensweise und durch eine, nach Verhältniß ihres Standes und ihrer Arbeit, viel zu beträchtliche Einnahme nur zu sehr befördert werden.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von den Post-Taxen.

§. 1.

Für die ordinären Posten.

Die Posten werden sich durch billige, nach aller Verschiedenheit der Fälle berechnete, möglichst genaue und bestimmte Taxen sehr empfehlen, und die Streitigkeiten und Uebersetzungen, welche in dieser Hinsicht zuweilen Statt finden, nur durch solche, zur möglichsten Publicität gebrachte Taxen vermieden werden können.

Die Taxe für die Briefe, Päckereyen rc. muß nach der Meilenzahl in der Maße festgesetzt werden, daß das Post-Geld nach der geometrischen Entfernung der Orte, nach dem kürzesten Wege welchen die Posten nehmen könnten, berechnet und bezahlt wird. Für Päcke-

reyen von sehr geringem Umfange, für unbedeutende Sachen und Victualien, dürfte das Post=Geld verhältnißmäßig geringer, für Päckereyen, welche ungleich größer als schwer sind und vielen Raum einnehmen, für Gelder und Sachen von Werth, hingegen ein höheres Post=Geld zu setzen seyn. Wenn ausländisches Post=Geld von einer Post=Behörde als Auslage angerechnet wird, und der Münzfuß in beyden Ländern verschieden ist: so muß diese Auslage nach dem im Lande bestehenden Münzfuße reduciret und den Post=Bedienten keinesweges gestattet werden, sich dieselbe nach dem daselbst etwa subsistirenden schwereren Course erstatten zu lassen, wenn die Bezahlung den fremden Posten in geringhaltigerer Münze geleistet wird.

Da die mit den ordinären Posten reisenden Personen eine gewisse Pfunde=Zahl an Bagage frey mit sich führen dürfen,

so wird es auch billig seyn, die Passagiere ohne Bagage, gleichwie die Kinder unter 14 Jahren, für ein geringeres Post-Geld aufzunehmen. Es würde ferner der Billigkeit gemäß seyn, in Ansehung des Trinkgeldes bey den ordinären Posten ausdrücklich festzusetzen, daß wenn die Passagiere keine Bagage mit sich führen, oder wenn der Wagen auf den Post-Stationen nicht umgeladen wird, sowohl die Postillions als die Wagenmeister, bey einer bestimmten Geld-Buße, nur die Hälfte des sonst zu bezahlenden Trinkgeldes fordern dürften.

§. 2.

Für Extra-Posten, Couriere und Estafetten.

Die Extrapost- Courier- und Estafetten-Taxen müssen mit gleich billiger Rücksicht auf die Post-Bedienten und die Reisenden festgesetzt werden, die etwa durch dringende Umstände nothwendig gewordenen temporären Erhöhungen dersel-

ben aber, bey verminderter Theurung der Fourage, sofort wieder aufhören, und es dürfen dergleichen Erhöhungen in keinem Falle deßhalb bewilliget oder verlängert werden, um den Post=Bedienten dadurch — auf Kosten der Reisenden — dasjenige zu ersetzen, was sie bey dem zu verrichtenden Transporte der ordinären Posten etwa einbüßen.

Die Trinkgelder der Postillions tragen ins besondere viel dazu bey, das Reisen mit Extra=Post theuer zu machen. Man muß die Postillions nicht selten sehr reichlich bezahlen, um nur einiger Maßen gut gefahren zu werden, und es läßt sich dieses oft um so weniger vermeiden, da der abfahrende Postillion sich fast immer bey dem angekommenen nach dem Betrage des erhaltenen Trinkgeldes erkundiget, und nach demselben das Fahren einzurichten pflegt. Wenn man nun, sehr richtig, annimmt, daß das Trinkgeld eigentlich

und dem Ursprunge nach, keineswegs als eine Bezahlung der Postillions für die Ueberbringung der Extra-Post angesehen werden kann, weil die Reisenden sich durch das erlegte Extrapost-Geld schon ein Recht auf die Ueberbringung erworben haben, und das Trinkgeld mithin lediglich als ein Zeichen der Erkenntlichkeit für die Mühe des Postillions zu betrachten ist: so wird es auch der Billigkeit gewiß nicht zu nahe getreten seyn, das den Postillions zu reichende Trinkgeld für die längsten Post-Stationen höchstens auf einen halben Gulden zu setzen; eine Summe, welche von Leuten ihres Standes und Herkommens, selbst bey den sauersten und schwersten Arbeiten, oft nicht in einem Tage errungen werden kann. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß das Trinkgeld der Postillions, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, nach Maßgabe der Entfernung der Stationen, auf 6 bis höchstens 8 Ggr.

für jeden Postillion gesetzt, jede zudringliche oder gar ungestüme Forderung eines Mehreren aber auf das nachdrücklichste geahndet, den Postillions letztlich auch noch bey der schärfsten Strafe verbothen würde, den Reisenden durch langsames oder unordentliches Fahren das Versprechen eines größeren Trinkgeldes abzunöthigen.

Was endlich das Schmier= oder Wagenmeister=Geld anlanget, so dürfte bey Bestimmung desselben billiger Weise auch darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob die Reisenden ihr eigenes Wagen=Schmier mit sich führen, in welchem Falle nur die Hälfte oder zwey Drittel des sonst zu bezahlenden Betrags zu erlegen seyn würden.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von der Bekanntmachung der das Postwesen betreffenden Vorschriften und Anordnungen.

§. 1.

Publication und Affigirung der Verordnungen und Edicte.

Alle in Beziehung auf die Posten ergangene Edicte, Verordnungen oder Mandate, müssen sammt den Taxen für die ordinären Posten, Extra-Posten, Couriere und Estafetten, den Landes-Gerichten, Obrigkeiten und Unterthanen, den Post-Bedienten, Post-Officianten und Postillions zur pflichtmäßigen Beobachtung gebührend bekannt gemacht und nebst einem genauen Verzeichnisse der abgehenden und ankommenden Posten, zu Jedermanns Einsicht, Nachricht und Nachachtung, in den Post-Häusern öffentlich angeschlagen werden.

Sie müssen daselbst auch, bey einer bestimmten Geld-Buße für jedes sich etwa nicht findende Stück, stets affigiret bleiben, und es sind die Post-Bedienten zugleich anzuweisen, bey der schärfsten Ahndung weder den Reisenden, noch denjenigen, welche sonst auf irgend eine Art von den Posten Gebrauch machen wollen, die Einsicht derselben zu verweigern oder zu erschweren.

§. 2.

Auszug der die Reisenden betreffenden Vorschriften zur Einhändigung an dieselben.

Wenn indessen die in Ansehung des Postwesens erlassenen Vorschriften, und die gegenseitigen Pflichten und Forderungen der Post-Bedienten ꝛc. und der Reisenden, zur sicheren und völligen Kenntniß der Letzteren gelangen und diese genau wissen sollen, was sie zu fordern und zu leisten haben: so dürfte dieser Zweck nicht besser, nicht vollständiger und gewisser,

als durch die Verfertigung eines, in deutscher und französischer Sprache abzudruckenden, kurzen Auszugs aus jenen Verordnungen rc. erreicht werden können, in welchem das Verhältniß der Reisenden und der Post-Bedienten rc. gegen einander, und ihre wechselseitigen Obliegenheiten und Befugnisse, genau und bestimmt angegeben worden, und es würde sodann von diesem, unter Autorität der obersten Post-Behörde abzufassenden Auszuge, wenigstens den mit Extra-Post Reisenden, auf der ersten Landes-Station, bey nahmhafter Strafe, jedes Mahl ein Exemplar zu ihrer Information ungefordert eingehändiget und mitgegeben werden müssen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinbold, Paul F.

Ueber das Postwesen

Göttingen 1803

J.publ.e. 357 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557434-0